

# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.01.2025

Nr. 1/2025

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

Verordnung über die geschützten Landschaftsbestandteile „Steinbruch Bernsen“ und „Steinbruch Rohden“ in der Stadt Rinteln und in der Gemeinde Auetal im Landkreis Schaumburg	3
Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wietser Teiche" in der Stadt Bückeberg, Landkreis Schaumburg vom 11.12.2024 (NSG HA 075)	5
Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg und der Gemeinde Lauenhagen: Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) zur Nutzung der Dienstleistungen der zentralen Vergabestelle	8
Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg und der Gemeinde Niedernwöhren: Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) zur Nutzung der Dienstleistungen der zentralen Vergabestelle	9
Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg und der Gemeinde Nordsehl: Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) zur Nutzung der Dienstleistungen der zentralen Vergabestelle	11
Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg und der Gemeinde Pollhagen: Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) zur Nutzung der Dienstleistungen der zentralen Vergabestelle	13
Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg und der Samtgemeinde Rodenberg: Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) zur Nutzung der Dienstleistungen der zentralen Vergabestelle	15

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2024	17
Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg und der Gemeinde Lauenhagen: Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) zur Nutzung der Dienstleistungen der zentralen Vergabestelle	(S. 8)
Realsteuersatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern in der Gemeinde Niedernwöhren	18
Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg und der Gemeinde Niedernwöhren: Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) zur Nutzung der Dienstleistungen der zentralen Vergabestelle	(S. 9)
Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg und der Gemeinde Nordsehl: Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) zur Nutzung der Dienstleistungen der zentralen Vergabestelle	(S. 11)
Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg und der Gemeinde Pollhagen: Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) zur Nutzung der Dienstleistungen der zentralen Vergabestelle	(S. 13)
11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Nienstädt	18

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Helpsen (Hebesatzsatzung)	18
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Hespe (Hebesatzsatzung)	19
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Nienstädt (Hebesatzsatzung)	19
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Seggebruch (Hebesatzsatzung)	19
Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg und der Samtgemeinde Rodenberg: Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) zur Nutzung der Dienstleistungen der zentralen Vergabestelle	(S. 15)
Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen	19

### C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

V. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberwöhren in Stadthagen	20
Verbandssatzung Wasserverband Nordschaumburg	20

### D Sonstige Mitteilungen

---

#### Anlagen:

1	zu:	Verordnung über die geschützten Landschaftsbestandteile „Steinbruch Bernsen“ und „Steinbruch Rohden“ in der Stadt Rinteln und in der Gemeinde Auetal im Landkreis Schaumburg
2	zu:	Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wietser Teiche" in der Stadt Bückeberg, Landkreis Schaumburg vom 11.12.2024 (NSG HA 075)
3	zu:	Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wietser Teiche" in der Stadt Bückeberg, Landkreis Schaumburg vom 11.12.2024 (NSG HA 075)
4	zu:	Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wietser Teiche" in der Stadt Bückeberg, Landkreis Schaumburg vom 11.12.2024 (NSG HA 075)
5	zu:	Verbandssatzung Wasserverband Nordschaumburg
6	zu:	Verbandssatzung Wasserverband Nordschaumburg

#### Hinweis der Amtsblattstelle:

Am 28.02.2025 wird kein Amtsblatt ausgegeben. Die nächsten Ausgabetermine für das Amtsblatt lauten 05.03.2025 und 31.03.2025. Ab April 2025 erscheint das Amtsblatt grundsätzlich wieder am letzten Arbeitstag eines Monats.

*Bekanntmachungen, die in der Ausgabe am 05.03.2025 veröffentlicht werden sollen, müssen spätestens am 21.02.2025 bei der Amtsblattstelle vorliegen – andernfalls nach vorheriger Absprache.  
Erforderlich sind: unterzeichnete Ausfertigung [ggf. gescannt] und Datei [Text als docx o.ä., Karten als jpg o.ä.; nicht pdf].*

-----  
Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen,  
Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.  
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

## **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

### **Verordnung über die geschützten Landschaftsbestandteile „Steinbruch Bernsen“ und „Steinbruch Rohden“ in der Stadt Rinteln und in der Gemeinde Auetal im Landkreis Schaumburg**

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 7, 22, 29, 32 Abs. 2 und 3 und 59 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes v. 03.07.2024 (BGBl. I S. 225), i. V. m. den §§ 14, 15, 22 und 32 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) in der Fassung vom 15.07.2022 (Nds. GVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2023 (Nds. GVBl., S. 320), wird verordnet:

#### **§ 1 Geschützte Landschaftsbestandteile**

(1) Die in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichneten zwei Gebiete werden jeweils zu geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB) erklärt. Es handelt sich um den „Steinbruch Bernsen“ sowie den „Steinbruch Rohden“.

(2) Der GLB „Steinbruch Bernsen“ liegt auf den Flurstücken 5/69 und 5/67 der Flur 1 in der Gemarkung Schaumburg der Stadt Rinteln.

Der GLB „Steinbruch Rohden“ liegt auf den Flurstücken 2/4 und 2/3 der Flur 8 in der Gemarkung Schaumburg der Stadt Rinteln sowie auf den Flurstücken 19/3, 17/4, 15/6, 14/5, 14/8 17/9 und 12/9 der Flur 5 in der Gemarkung Rannenbergraben der Gemeinde Auetal.

(3) Der GLB „Steinbruch Bernsen“ umfasst den vorhandenen Kalksteinbruch an der Westendorfer Egge. Er befindet sich südwestlich von Bernsen.

Der GLB „Steinbruch Rohden“ umfasst den ehemaligen Kalksteinbruch Rohden sowie im nördlichen Bereich eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Der GLB befindet sich nordöstlich der Ortschaft Rohdentel und wird im Norden von der Kreisstraße 72 und im Osten von der Landesstraße 434 begrenzt.

Beide Landschaftsbestandteile liegen in der naturräumlichen Region Weser- und Weser-Leinebergland und grenzen südlich direkt an das Naturschutzgebiet (NSG) „Kamm des Wesergebirges“.

(4) Die Lage sowie die Grenzen der geschützten Landschaftsbestandteile sind der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sowie den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:5.000 (Detaildarstellung) zu entnehmen (Anlage 1).

**(Die Karten "Anlage 1" zu dieser Verordnung sind im Anschluss an Seite 25 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt.)** Die Grenzen der GLB verlaufen auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Die geschützten Landschaftsbestandteile umfassen ein Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes V69 (Nds. Nr.) "Uhu-Brutplätze im Weserbergland" (DE 3720-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(6) Der GLB „Steinbruch Bernsen“ hat eine Größe von ca. 22 Hektar. Der GLB „Steinbruch Rohden“ hat eine Größe von ca. 24,5 Hektar.

#### **§ 2 Schutzzweck**

(1) Schutzzweck für die geschützten Landschaftsbestandteile ist nach Maßgabe der §§ 29 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG der

Schutz der Steinbrüche als Lebensstätte der wildlebenden Tierart Uhu (*Bubo bubo*).

(2) Die geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 1 Abs. 5 dieser Verordnung sind Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des Steinbruchs Bernsen und des Steinbruchs Rohden als Teilgebiete des Europäischen Vogelschutzgebietes „Uhu- Brutplätze im Weserbergland“ tragen dazu bei, den günstigen Erhaltungsgang der wertbestimmenden Vogelart Uhu (*Bubo bubo*) im Europäischen Vogelschutzgebiet "Uhu-Brutplätze im Weserbergland" insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Erhaltungsziel des Europäischen Vogelschutzgebietes in den GLB ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Brutstätten der wertbestimmenden Art Uhu (*Bubo bubo*) nach Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie durch:

1. Erhaltung und Entwicklung störungsfreier Fortpflanzungs- und Ruhestätten in gehölzfreien bis wenig mit Gehölzen bewachsenen und so den freien Anflug ermöglichenden Felswänden und Felsabsätzen (Bermen) mit Nischen für die Brutplatzwahl und für die Tagesruhe,

2. Erhaltung und Entwicklung eines störungsarmen Umfeldes der vorgenannten Lebensstätten ohne Gefahrenquellen für den Uhu und mit gehölzfreien Teilbereichen auf der Steinbruchsohle sowie auf den Halden und Anschüttungen.

#### **§ 3 Verbote**

(1) Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind die Beseitigung der GLB sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der GLB führen können oder dem besonderen Schutzzweck nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, verboten.

Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des im § 1 Abs. 5 dieser Verordnung genannten Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können.

(2) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt, sofern sie nicht gemäß § 4 dieser Verordnung freigestellt sind:

1. das Klettern an den Felsbildungen,
2. das Lagern, Zelten oder Campen sowie das Entzünden oder Unterhalten von Feuer,
3. das Durchführen von organisierten Veranstaltungen, insbesondere von Sport- und Freizeitveranstaltungen, z. B. Mountainbike fahren und Geocaching,
4. das Stören der Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise,
5. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Felsen, Felsschutthalden, Gras- und Krautfluren, Tümpel und sonstige naturnahe Flächen zu verunreinigen, zu beseitigen oder auf andere Art zu beschädigen,
6. die Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder die nur vorübergehender Art sind,
7. der Neubau und die Erweiterung von Ver- oder Entsorgungsleitungen aller Art,
8. das Auf- oder Einbringen von Fremdstoffen aller Art einschließlich nicht autochthonen Bodens sowie das Ablagern von Abfällen,
9. das Einbringen, Ausbringen oder Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, insbesondere von nicht heimischen, gebietsfremden oder invasiven Arten,
10. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger abzustellen.

(3) Die GLB dürfen auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

#### § 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt.

(2) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle der Gebiete im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung.

(3) Freigestellt ist die genehmigungskonforme Rohstoffgewinnung im bisher zugelassenen Umfang einschließlich der Aufbereitung und Rekultivierung mit der Maßgabe, dass der Abbau, die Aufbereitung und die Rekultivierung mit dem Schutzzweck des GLB bzw. den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes vereinbar gestaltet wird und insbesondere

1. die Lage des jährlichen Brutplatzes des Uhus durch Sachverständige festgestellt und der Naturschutzbehörde unverzüglich mitgeteilt wird,
2. der jeweils genutzte Brutplatz des Uhus während des Betriebs weder zerstört noch erheblich beeinträchtigt wird,
3. bei einem betriebsbedingten Abbauerfordernis innerhalb eines Abstandes von bis zu 500 m zum Uhu-Brutplatz eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde eingeholt wird.  
Es sind der Beginn der Abbautätigkeiten, vorbereitende Arbeiten sowie die konkrete weitere Abbauplanung mit der Naturschutzbehörde sowie einem Uhu-Experten abzustimmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG muss nachvollziehbar belegt ausgeschlossen werden.
4. bei Änderung des Abbau- und Rekultivierungsplanes die Maßgaben zum Schutz des Uhus entsprechend dieser Verordnung eingehalten und die Planungen zweckdienlich mit Zustimmung der Naturschutzbehörde fortentwickelt werden,
5. bei Zäunungen kein Stacheldraht eingesetzt wird.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Hordengattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, auf den in den gemäß § 1 Abs. 4 maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen, soweit

1. eine Bekämpfung von Mäusen mit Giften unterlassen wird,
2. die Pflege und Holzentnahme im Zeitraum vom 01.02. bis 31.07. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf der in der gemäß § 1 Abs. 4 maßgeblichen Karte dargestellten Ackerfläche nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, soweit eine Bekämpfung von Mäusen mit Giften unterlassen wird.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. die Jagd im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli im Umkreis von 100 m um den jeweiligen Brutplatz unterbleibt,
2. keine Errichtung von Futterplätzen stattfindet. Kirrungen für Wildschweine sind erlaubt,
3. Kanzeln und Hochsitze landschaftstypisch und überwiegend aus Holz errichtet werden und für deren Standorte eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde eingeholt wird. Die Zustimmung wird im Regelfall erteilt, wenn der Standort in mehr als 100 m Entfernung zu bekannten Brutplätzen gewählt wird. Erlaubt ist das Aufstellen und Benutzen von mobilen Jagdeinrichtungen außerhalb des in Nummer 1 genannten Zeitraumes.

(7) Freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren der Gebiete durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten der Gebiete zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,

3. das Betreten und Befahren der Gebiete

- a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
- b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.

4. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.

(8) Die Naturschutzbehörde kann bei den in § 4 Abs. 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Fällen die erforderliche vorherige Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des Uhus als Schutzzweck und Erhaltungsziel der GLB zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

(10) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG sowie des § 24 NNatSchG bleiben unberührt.

#### § 5 Befreiung

(1) Von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung kann durch die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach §§ 34 und 36 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

#### § 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes oder die sonst im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

#### § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Als Instrumente zur Umsetzung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für die GLB dargestellt werden, wie z.B. die Beseitigung von Neophytenbeständen, der Rückschnitt von Gehölzen, Pflegemaßnahmen an Gewässern,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und sonstigen Fördermaßnahmen,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NNatSchG.

(2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung der durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden. Dazu zählen insbesondere

1. Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 dieser Verordnung,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung der GLB.

(3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 Nr. 3 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. Handlungen ohne die nach § 4 dieser Verordnung erforderlichen vorherigen Zustimmungen vornimmt,
3. den Maßgaben des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Die bisher geltende Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Wesergebirge“ vom 08.07.2008 tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Stadthagen, den 11.12.2024

Landkreis Schaumburg  
Der Landrat

Jörg Farr

## Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wietser Teiche" in der Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg vom 11.12.2024 (NSG HA 075)

### Präambel

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. I S. 225), i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S.289ff) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz in der Fassung vom 15.07.2022 (Nds. GVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320), wird verordnet:

### § 1 Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Wietser Teiche“ erklärt.

(2) Das NSG liegt nordöstlich angrenzend an den Bückeburger Ortsteil Cammer in der Gemarkung Baum im Bereich der Stadt Bückeburg.

(3) Lage und Abgrenzung des NSG sind aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:3 000 (Anlage 1) zu entnehmen. **(Die Karte "Anlage 1" zu dieser Verordnung ist im Anschluss an Seite 25 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt.)**

Die Grenze des NSG verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das NSG ist Teil des EU-Vogelschutzgebietes V67 „Schaumburger Wald“ (DE 3520-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Die forstlichen Fachbegriffe sind in einem Glossar, Anlage 3, erläutert. Das Glossar ist Bestandteil dieser Verordnung. **(Das Glossar "Anlage 3" zu dieser Verordnung ist im Anschluss an Seite 25 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigefügt.)**

(6) Das NSG hat eine Größe von ca. 13 ha.

## § 2 Charakter und Schutzzweck

(1) Charakter

Das NSG "Wietser Teiche" liegt in der naturräumlichen Region des Weser- und Aller-Flachlandes in einer Mulde des Schaumburger Waldes unweit des Bückeburger Ortsteiles Cammer. Aus geologischer Sicht handelt es sich um den Westrand der Schaumburg-Lippischen Kreidemulde. Entsprechend wird der Untergrund von Tonen der Unterkreide gebildet. Ausgangsgesteine der Böden sind jedoch eine Grundmoräne des Drenthe-Stadiums der Saale-Eiszeit, örtlich auch geringmächtige Lößdecken oder umgelagerter Löß mit Tonbeimengungen, aus denen sich Pseudogleye und Gleye entwickelt haben.

Das NSG setzt sich aus zwei Teichen, einem ehemaligen, heute bewaldeten Teich und angrenzenden Waldbeständen, zusammen. Die Teiche werden oberirdisch über Gräben mit Wasser aus den angrenzenden Waldgebieten gespeist. Das Wasser ist kalk- und nährstoffarm und entspricht dem schwach eutrophen Typus, was durch verschiedene Wasserpflanzen angezeigt wird, beispielsweise durch Vorkommen des Untergetauchten Sternlebermooses (*Riccia fluitans*) und der Dreifurchigen Wasserlinse (*Lemna trisulca*). Der Abfluss wird im Nordwesten durch einen Damm künstlich versperrt. Ein weiterer Damm unterteilt die Mulde an der engsten Stelle in zwei Einheiten. Die Wasserstandregulierung erfolgt dabei mit Hilfe von Überläufen (Mönchen).

Der nordwestlich gelegene Teich (Teich 1, s. Anlage 1) zeichnet sich durch eine noch relativ große, bis 150 cm tiefe Wasserfläche aus. Schwimmblattpflanzen und schmale Röhrichte bilden hier Übergänge zu Großseggen- und Binsenriedern sowie zu Sumpfbüschchen; teilweise grenzt die Wasserfläche mit steilen Ufern unmittelbar an den umgebenden Wald. Der ursprünglich größere, südöstlich gelegene Teich (Teich 2, s. Anlage 1) ist mit Ausnahme einer kleinen, nur ca. 80 cm tiefen Wasserfläche fast vollständig verlandet. Dort haben sich ausgedehnte Röhrichtzonen, bodensaure Buchenwälder sowie Moorgebüsche und Bruchwälder entwickelt. Ein weiterer Teich ist heute vollständig verlandet und mit Erlenbruchwald bestockt.

Die umgebenden Waldbestände werden teils noch direkt durch die angestauten Wasserflächen beeinflusst. In diesen Bereichen haben sich Bruchwälder mit Erle, Birke und Zitterpappel etabliert. Darüber hinaus sind im NSG und angrenzend auch Eichenmischwälder, bodensaure Buchenwälder und Naldelforste ausgebildet. Insgesamt repräsentiert das NSG auf kleiner Fläche die Vielfalt der unterschiedlichen Waldtypen des Schaumburger Waldes. Insbesondere die Eichenwälder bilden dabei die Grundlage für bedeutende Vorkommen seltener Fledermaus- und Spechtarten; der hohe Anteil an Altbeständen bietet Brutmöglichkeiten für Großvogelarten. Bemerkenswert ist ferner das Vorkommen einzelner Uralt-Bäume, denen eine besondere Bedeutung für die Artenvielfalt des Gebietes zukommt.

(2) Schutzzweck

1. Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit. Dazu zählen insbesondere Erhaltung und Förderung

a) eines artenreichen Feuchtgebietes als Lebensraum für aquatische oder amphibische Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaft, auch durch das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten,

- b) einer freien Wasserfläche mit artenreichen Wasserpflanzengesellschaften sowie der daran angepassten Fauna im Bereich des Teiches 1,
- c) einer gut zonierten Vegetation mit Wasserpflanzen, Röhrichtern, Groß- und Kleinseggenriedern, Moorgebüschen und Bruchwäldern sowie der daran angepassten Fauna im Bereich des Teiches 2,
- d) einer maximal möglichen Befüllung beider Teiche,
- e) eines mäßig nährstoffreichen (mesotrophen) Charakters beider Teiche durch Vermeidung bzw. Reduktion von Nährstoffeinträgen,
- f) einer artenreichen Brut- und Rastvogelfauna durch Vermeidung bzw. Reduktion von Störungen,
- g) von den in Anlage 2 genannten Vogelarten,
- h) eines natürlichen, den Teichen angepassten artenreichen Fischbestandes,
- i) naturnaher Laubwaldbestände, insbesondere Eichen-Hainbuchenwälder auf trockeneren sowie Sumpf- und Bruchwäldern auf nasseren Standorten,
- j) von Sonderbiotopen, wie z. B. Wurzelteller sowie von Alt- und Totholzstrukturen,
- k) von Höhlenbäumen, Quartierbäumen von Fledermäusen und Horstbäumen von Großvogelarten.

## 2. Besonderer Schutzzweck:

Die Fläche des NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet V67 „Schaumburger Wald“ insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen (s. Anlage 2).

**(Die "Anlage 2" zu dieser Verordnung ist im Anschluss an Seite 25 des Amtsblatts als dessen Anlage 4 beigefügt.)**

(3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

## § 3 Verbote

(1) In dem NSG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 freigestellt sind.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

- 1. Hunde unangeleint laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen,
- 2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören; dies gilt auch für Handlungen, organisierte Veranstaltungen oder Anlagen, die von außerhalb in das NSG hineinwirken können,
- 3. das Fahren und Abstellen von motorbetriebenen Fahrzeugen und Anhängern,
- 4. gebietsfremde oder invasive Pflanzen oder Tiere auszubringen oder anzusiedeln,
- 5. das Ablagern und Wegwerfen von Abfall, Müll, Schutt, Gartenabfällen oder Abraum aller Art sowie das Verunreinigen der Landschaft, insbesondere der Gewässer,
- 6. die Entnahme von Bodenbestandteilen einschließlich der Durchführung von Bohrungen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
- 7. Maßnahmen, die zu einer Veränderung des Wasserhaushaltes führen können, wie beispielsweise die Anlage oder der Ausbau von Gräben,
- 8. die zur Regulierung der Wasserstände vorhandenen Mönche zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,
- 9. in die Teiche Nährstoffe oder wasser- und substratverändernde Stoffe, insbesondere Kalk, Fischfutter und Fischbehandlungsmittel, einzubringen,

10. Wald zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Art zu verändern; mit Ausnahme der nach § 4 Abs. 3 freigestellten Nutzung.

(2) Das NSG darf nicht betreten werden.

(3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

## § 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.

(2) Freigestellt sind:

- 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben, durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- 2. die Wahrnehmung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde einen Monat vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
- 3. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
- 4. das Absenken der Wasserstände der Teiche unter die maximal mögliche Befüllung nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Wege in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, und ausschließlich gütegeprüftes Wegebaumaterial verwendet wird nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde einen Monat vor Beginn,
- 6. der Neu- oder Ausbau von Wegen, insbesondere die Befestigung erdfester Wege oder Graswege, mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- 7. die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten, soweit sie nicht dem Jagdrecht unterliegen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- 8. dem Schutzzweck dienende Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung, Untersuchung, Kontrolle und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
- 9. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach folgenden Vorgaben:

- 1. ohne Änderung des Wasserhaushalts,
- 2. ohne Holzentnahme, Pflege und Brennholtselbstwerbung in der Zeit vom 1. Februar bis 30. September,
- 3. Kahlschläge größer als 0,5 ha nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- 4. ohne die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Höhlenbäumen, Quartierbäumen von Fledermäusen und Horstbäumen von Großvogelarten,
- 5. ohne Einbringung oder Förderung von Nadelbäumen sowie nicht standortheimischer Laubbäume,
- 6. ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden; flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln nur nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens 10 Werk-

- tage vor dem Einsatz und nur wenn eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs.1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
7. ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers erhalten oder, falls bei Inkrafttreten der VO nicht vorhanden, entwickelt wird,
  8. je vollem Hektar der Waldfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers werden mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des nordwestlich gelegenen Teiches (Teich 1) unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften unter Beachtung der Verbote gem. § 3 Abs. 1 – 3 und mit folgenden Vorgaben:

1. die maximal mögliche Befüllung des Teiches wird sichergestellt,
2. die Verwendung von Reusen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
3. das Einbringen von Nährstoffen bzw. wasserverändernden Stoffen, wie Fischfutter oder Fischbehandlungsmittel nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.

Die Benutzung eines Bootes zu fischereilichen Zwecken ist freigestellt.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung folgender Vorgaben:

1. die Ausübung der Jagd im Bereich des Teiches 2 nur in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar mit Ausnahme der Nachsuche kranken oder verletzten Wildes sowie der Bejagung von Neozoen; innerhalb dieses beschränkten Zeitraumes gelten weiterhin die Jagdzeiten der einschlägigen Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen,
2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
3. bewegliche Ansitzeinrichtungen nur nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
4. das Anlegen von Wildäsungsflächen (z.B. Wildwiesen, Wildäcker), Futterplätzen und Hegebüschchen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
5. die Fallenjagd nur unter Verwendung von Lebendfallen.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.

(6) In den in Abs. 2 bis 6 genannten Fällen wird eine erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann, ebenso wie die Rückmeldung der Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens, mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(7) Freigestellt sind Maßnahmen gemäß Abs. 3, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S.d. § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

(8) Weitergehende gesetzliche Regelungen, insbesondere zum Arten- und Biotopschutz, bleiben von dieser Verordnung unberührt. Eine Freistellung ersetzt nicht eine nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewähren.

## § 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes oder die sonst im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## § 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG "Wietser Teiche" vom 27.06.1984 außer Kraft.

Stadthagen, den 11.12.2024

Landkreis Schaumburg  
Der Landrat

Jörg Farr

## Anlagen

Anlage 1: Karte im Maßstab 1:3.000

Anlage 2: Erhaltungsziele für wertbestimmende und weitere maßgebliche Vogelarten

Anlage 3: Glossar

**Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg und der Gemeinde Lauenhagen:**

**Zweckvereinbarung**  
(öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

zwischen  
dem Landkreis Schaumburg  
vertreten durch den Landrat  
nachstehend „Landkreis“ genannt

und

der Gemeinde Lauenhagen  
vertreten durch den  
Bürgermeister und Gemeindedirektor  
nachstehend „Gemeinde“ genannt

zur Nutzung der Dienstleistungen der zentralen Vergabestelle

**Präambel**

Auf Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 5 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 wird folgende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren der Gemeinde durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Schaumburg geschlossen.

**§ 1 Zweck der Vereinbarung**

(1) Die Gemeinden und Landkreise in Niedersachsen können sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge der Gemeinde von der zentralen Vergabestelle des Landkreises Schaumburg übernommen werden soll. Diese Regelung erfolgt insbesondere im Hinblick auf die verpflichtende eVergabe, aber auch vor dem Hintergrund der zu beachtenden vergaberechtlichen Bestimmungen im Besonderen des Niedersächsischen Tarifreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) und der bundesweiten Vergabestatistik nach der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO).

(2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, wirtschaftliche und ökologische Abwicklung des öffentlichen Einkaufs im Rahmen von Vergabeverfahren. Die gemeinsame Abwicklung führt zu einer effizienten und zielorientierten Aufgabenerfüllung. Gleichzeitig soll durch einen einheitlichen Prozess ein Standard etabliert werden, der für fairen Wettbewerb sorgt.

(3) Die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben in der zentralen Vergabestelle ermöglicht einen effektiveren Personaleinsatz, eine Spezialisierung des Personals in der zentralen Vergabestelle und in der Folge eine qualitative Entwicklung der Verfahrensprozesse. Diese Faktoren erhöhen die Rechtssicherheit bei der Abwicklung der Vergabefälle und tragen positiv zur Außendarstellung der öffentlichen Verwaltung bei.

(4) Die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren gibt - unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung - Prozesssicherheit und erhöht die Transparenz gegenüber Bietern und Prüfstellen.

**§ 2 Kooperatives Konzept (Zuständigkeiten)**

(1) Die zentrale Vergabestelle des Landkreises übernimmt im Zusammenwirken mit der Gemeinde die Abwicklung der Auftragsvergaben der Gemeinde ab einem geschätzten Auftragswert von 15.000,- Euro (netto, ohne Umsatzsteuer). In Einzelfällen können nach Absprache zwischen der Gemeinde und der zentralen Vergabestelle auch Vergabeverfahren unterhalb dieses Wertes durch die zentrale Vergabestelle abgewickelt.

(2) Die zentrale Vergabestelle leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

- a) Beratung bei der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens (Ablauf, Auswahl des Verfahrens)
- b) die Prüfung der Verfahrensort
- c) die Mitwirkung bei der Festlegung der Bieterauswahl bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren I Bieterauswahlprüfung
- d) bei Bedarf Unterstützung I Beratung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Leistungsverzeichnisse
- e) Erstellung einer Zeitschiene für das Vergabeverfahren unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Fristen einschließlich der Prüfung etwaiger Ausnahmetatbestände
- f) Formale Prüfung der vorgelegten Ausschreibungsunterlagen der Gemeinde
- g) Beratung bei der Festlegung von Wertungsverfahren ggf. Erstellung/Vorschläge von Wertungsverfahren
- h) Zusammenstellung der Vergabeunterlagen
- i) Veröffentlichung der Ausschreibungen I Versand der Angebotsaufforderungen
- j) die Klärung von Bieterfragen (Ansprechpartner für die Bieter im gesamten Vergabeverfahren)
- k) Sammlung und Aufbewahrung eingehender Angebote
- l) die Durchführung der Submissionen / Angebotseröffnungen, Erstellung der Sitzungsniederschrift
- m) Rechnerische und formale Prüfung der Angebote
- n) Nachforderung fehlender Unterlagen beim Bieter
- o) die Beratung und Information in Verfahrensfragen, beim Leistungsverzeichnis und bei Vergaberechtsänderungen
- p) das Vorhalten von Vergaberechtsvorschriften und Formularen und deren Aktualisierung
- q) in einzelnen Verfahrensarten, die Vorbereitung von Verhandlungsrunden/Auswahlverfahren inklusive der Verhandlungsführung (soweit gewünscht) und Protokollführung
- r) die Einbindung des Rechnungsprüfungsamtes (Vergabeanzeige/Vergabeprüfung)
- s) Erstellung des Vergabevorschlags
- t) die Vorinformation nach § 134 GWB / § 16 NTVergG
- u) formale Zuschlagserteilung sowie Information der nicht berücksichtigten Bieter entsprechend der vergaberechtlichen Vorgaben
- v) die elektronische Aktenführung zum Vergabeverfahren und soweit gewünscht Auswertung der durchgeführten Vergaben (jährlich)
- w) Vergabestatistik nach der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)

(3) Die Gemeinde leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

- a) Benennung eines fachlichen Ansprechpartners für das jeweilige Beschaffungsvorhaben
- b) Abstimmung des zeitlichen Ablaufes unter Berücksichtigung der Zuschlags-, Binde- und Ausführungsfristen und der erforderlichen Sitzungstermine der erforderlichen behördlichen und politischen Gremien mit der zentralen Vergabestelle
- c) spezifische Ergänzung der Vergabeunterlagen / Berücksichtigung der Wertgrenzen zur internen Gremienbeteiligung
- d) Erstellen der Leistungsverzeichnisse
- e) Erteilung fachlicher Auskünfte an die zentrale Vergabestelle bei Bieterfragen
- f) Fachliche I Fachtechnische Prüfung der Angebote
- g) Freigabe des Vergabevorschlags zur Beauftragung
- h) Vertragsabwicklung nach erfolgreicher Ausschreibung

(4) Bei der Durchführung des Vergabeverfahrens findet die Dienstanweisung Vergabeverfahren allgemein in ihrer aktuellen Fassung Anwendung (siehe Anlage). Diese kann jederzeit bei der zentralen Vergabestelle angefordert werden.

(5) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Vergaben bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt.

(6) Die Gemeinde setzt sich rechtzeitig vor der Ausschreibung mit der zentralen Vergabestelle zwecks Planung der Durchführung des Vergabeverfahrens in Verbindung.



### § 3 Handeln für die beauftragende Kommune

Auf Grundlage dieser Vereinbarung werden die Vergabeverfahren der Gemeinde über die zentrale Vergabestelle beim Landkreis gemeinsam gemäß der in § 2 beschriebenen Aufgabenverteilung bearbeitet und abgewickelt.

### § 4 Einsatz der eVergabe

(1) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz des Vergabemanagementsystems des Landkreises Schaumburg durchgeführt (z.Zt. Cosinex).

(2) Die Administration des Systems obliegt der zentralen Vergabestelle des Landkreises.

### § 5 Mitwirkungspflichten

(1) Die zuständigen Mitarbeitenden in der Gemeinde unterstützen die zentrale Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.

(2) Fachliche Auskünfte zu Bieterfragen, sind der zentralen Vergabestelle möglichst binnen 48 Stunden zuzuleiten.

### § 6 Kostenerstattung

(1) Die Gemeinde benennt neben den jeweilig zuständigen Mitarbeitenden für das einzelne Verfahren eine/n generell zuständige/n Ansprechpartner/in für die Kostenerstattung.

(2) Grundlage für die Berechnung des Stundensatzes ist die Personalbesetzung der Vergabestelle des Landkreises Schaumburg. Die Sachbearbeitung wird auf Basis einer TVöD Eingruppierung E9a pauschal in Höhe von 70% berücksichtigt. Der Beratung und Verfahrensleitung liegt eine Eingruppierung nach A11 zugrunde und wird pauschal mit 30% berücksichtigt. Die Verwaltungsgemeinkosten werden entsprechend der KGSt Empfehlung zum Gemeinkostenzuschlag auf 20% festgesetzt. Rechnerisch ergibt sich daraus ein Stundensatz von 57,73 € (netto). Mit dem Stundensatz sind die gesamten Personal- und Sachkosten der Vergabeleistung abgedeckt (Kostendeckungsprinzip). Der Stundensatz wurde auf Grundlage des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand 2020/2021) berechnet.

Der Stundensatz wird nach dem ersten Jahr, sonst alle zwei Jahre auf Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst.

(3) Sollte die Kostenerstattung künftig der Umsatzsteuer unterliegen, hat die Gemeinde diese – auch rückwirkend – aufzubringen.

(4) Für nationale Vergabeverfahren wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand von sechs Stunden (346,38 € netto) zugrunde gelegt; für EU-weite Ausschreibungen wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand von fünfzehn Stunden (865,95 € netto) berechnet.

Der ermittelte durchschnittliche Zeitaufwand wird nach dem ersten Jahr, sonst alle zwei Jahre auf Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst.

(5) Sonstige Unterstützungsleistungen werden nach dem tatsächlich anfallenden Zeitaufwand berechnet.

(6) Die bei der Abwicklung der Vergabeverfahren entstehenden besonderen Kosten trägt die Gemeinde selbst (z.B. zusätzliche Bekanntmachungen in Tageszeitungen, externe Beratungsleistungen von Rechtsanwälten, Architekten, Ingenieuren etc.).

(7) Die Abrechnung der Kosten erfolgt halbjährlich zum 30.6. und 31.12. durch Rechnungsstellung des Landkreises mit einer Zahlungsfrist von 21 Tagen.

### § 7 Schweigepflicht/Datenschutz

(1) Die Mitarbeitenden der zentralen Vergabestelle sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

(2) Die Vertragspartner stimmen Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung von Auftragsvergaben vorab gemeinsam ab.

### § 8 Haftung

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für die Gemeinde wahr. Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang.

Der Landkreis haftet für Schäden aus diesem Vertrag, soweit die Mitarbeitenden der zentralen Vergabestelle diese grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

### § 9 Evaluation

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Dazu lädt die zentrale Vergabestelle zu einem Gespräch ein, soweit hierfür Bedarf besteht. Auf Anforderung kann auch eine quartalsweise Evaluierung erfolgen.

### § 10 Veröffentlichungspflicht

Gem. § 5 Abs. 6 NKG haben die beteiligten Körperschaften die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Dies geschieht in eigener Verantwortung.

### § 11 Schriftform und salvatorische Klausel

(1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

### § 12 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt gemäß § 5 Abs. 6 NKG am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres dem andern Vertragspartner gegenüber erklärt werden.

(3) Wird diese Vereinbarung beendet, führt die Gemeinde ihre Vergabeverfahren wieder selbst durch.

Stadthagen, 11.06.2024

Lauenhagen, 30.08.2023

Jörg Farr  
Landrat

Krickhahn  
Bürgermeister

Opfermann  
Gemeindedirektor

### Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg und der Gemeinde Niedernwöhren:

#### Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

zwischen  
dem Landkreis Schaumburg  
vertreten durch den Landrat  
nachstehend „Landkreis“ genannt

und

der Gemeinde Niedernwöhren  
vertreten durch den  
Bürgermeister und Gemeindedirektor  
nachstehend „Gemeinde“ genannt

zur Nutzung der Dienstleistungen der zentralen Vergabestelle

### Präambel

Auf Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 5 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 wird folgende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren der Gemeinde durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Schaumburg geschlossen.

### § 1 Zweck der Vereinbarung

(1) Die Gemeinden und Landkreise in Niedersachsen können sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge der Gemeinde von der zentralen Vergabestelle des Landkreises Schaumburg übernommen werden soll. Diese Regelung erfolgt insbesondere im Hinblick auf die verpflichtende eVergabe, aber auch vor dem Hintergrund der zu beachtenden vergaberechtlichen Bestimmungen im Besonderen des Niedersächsischen Tarifreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) und der bundesweiten Vergabestatistik nach der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO).

(2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, wirtschaftliche und ökologische Abwicklung des öffentlichen Einkaufs im Rahmen von Vergabeverfahren. Die gemeinsame Abwicklung führt zu einer effizienten und zielorientierten Aufgabenerfüllung. Gleichzeitig soll durch einen einheitlichen Prozess ein Standard etabliert werden, der für fairen Wettbewerb sorgt.

(3) Die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben in der zentralen Vergabestelle ermöglicht einen effektiveren Personaleinsatz, eine Spezialisierung des Personals in der zentralen Vergabestelle und in der Folge eine qualitative Entwicklung der Verfahrensprozesse. Diese Faktoren erhöhen die Rechtssicherheit bei der Abwicklung der Vergabefälle und tragen positiv zur Außendarstellung der öffentlichen Verwaltung bei.

(4) Die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren gibt - unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung - Prozesssicherheit und erhöht die Transparenz gegenüber Bietern und Prüfstellen.

### § 2 Kooperatives Konzept (Zuständigkeiten)

(1) Die zentrale Vergabestelle des Landkreises übernimmt im Zusammenwirken mit der Gemeinde die Abwicklung der Auftragsvergaben der Gemeinde ab einem geschätzten Auftragswert von 15.000,- Euro (netto, ohne Umsatzsteuer). In Einzelfällen können nach Absprache zwischen der Gemeinde und der zentralen Vergabestelle auch Vergabeverfahren unterhalb dieses Wertes durch die zentrale Vergabestelle abgewickelt.

(2) Die zentrale Vergabestelle leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

- a) Beratung bei der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens (Ablauf, Auswahl des Verfahrens)
- b) die Prüfung der Verfahrensart
- c) die Mitwirkung bei der Festlegung der Bieterauswahl bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren I Bieterauswahlprüfung
- d) bei Bedarf Unterstützung I Beratung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Leistungsverzeichnisse
- e) Erstellung einer Zeitschiene für das Vergabeverfahren unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Fristen einschließlich der Prüfung etwaiger Ausnahmetatbestände
- f) Formale Prüfung der vorgelegten Ausschreibungsunterlagen der Gemeinde
- g) Beratung bei der Festlegung von Wertungsverfahren ggf. Erstellung/Vorschläge von Wertungsverfahren
- h) Zusammenstellung der Vergabeunterlagen
- i) Veröffentlichung der Ausschreibungen I Versand der Angebotsaufforderungen

- j) die Klärung von Bieterfragen (Ansprechpartner für die Bieter im gesamten Vergabeverfahren)
- k) Sammlung und Aufbewahrung eingehender Angebote
- l) die Durchführung der Submissionen / Angebotseröffnungen, Erstellung der Sitzungsniederschrift
- m) Rechnerische und formale Prüfung der Angebote
- n) Nachforderung fehlender Unterlagen beim Bieter
- o) die Beratung und Information in Verfahrensfragen, beim Leistungsverzeichnis und bei Vergaberechtsänderungen
- p) das Vorhalten von Vergaberechtsvorschriften und Formularen und deren Aktualisierung
- q) in einzelnen Verfahrensarten, die Vorbereitung von Verhandlungsrunden/Auswahlverfahren inklusive der Verhandlungsführung (soweit gewünscht) und Protokollführung
- r) die Einbindung des Rechnungsprüfungsamtes (Vergabe-anzeige/Vergabeprüfung)
- s) Erstellung des Vergabevorschlags
- t) die Vorinformation nach § 134 GWB / § 16 NTVergG
- u) formale Zuschlagserteilung sowie Information der nicht berücksichtigten Bieter entsprechend der vergaberechtlichen Vorgaben
- v) die elektronische Aktenführung zum Vergabeverfahren und soweit gewünscht Auswertung der durchgeführten Vergaben (jährlich)
- w) Vergabestatistik nach der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)

(3) Die Gemeinde leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

- a) Benennung eines fachlichen Ansprechpartners für das jeweilige Beschaffungsvorhaben
- b) Abstimmung des zeitlichen Ablaufes unter Berücksichtigung der Zuschlags-, Binde- und Ausführungsfristen und der erforderlichen Sitzungstermine der erforderlichen behördlichen und politischen Gremien mit der zentralen Vergabestelle
- c) spezifische Ergänzung der Vergabeunterlagen / Berücksichtigung der Wertgrenzen zur internen Gremienbeteiligung
- d) Erstellen der Leistungsverzeichnisse
- e) Erteilung fachlicher Auskünfte an die zentrale Vergabestelle bei Bieterfragen
- f) Fachliche I Fachtechnische Prüfung der Angebote
- g) Freigabe des Vergabevorschlags zur Beauftragung
- h) Vertragsabwicklung nach erfolgreicher Ausschreibung

(4) Bei der Durchführung des Vergabeverfahrens findet die Dienstanweisung Vergabeverfahren allgemein in ihrer aktuellen Fassung Anwendung (siehe Anlage). Diese kann jederzeit bei der zentralen Vergabestelle angefordert werden.

(5) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Vergaben bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt.

(6) Die Gemeinde setzt sich rechtzeitig vor der Ausschreibung mit der zentralen Vergabestelle zwecks Planung der Durchführung des Vergabeverfahrens in Verbindung.

### § 3 Handeln für die beauftragende Kommune

Auf Grundlage dieser Vereinbarung werden die Vergabeverfahren der Gemeinde über die zentrale Vergabestelle beim Landkreis gemeinsam gemäß der in § 2 beschriebenen Aufgabenverteilung bearbeitet und abgewickelt.

### § 4 Einsatz der eVergabe

(1) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz des Vergabemanagementsystems des Landkreises Schaumburg durchgeführt (z.Zt. Cosinex).

(2) Die Administration des Systems obliegt der zentralen Vergabestelle des Landkreises.

### § 5 Mitwirkungspflichten

(1) Die zuständigen Mitarbeitenden in der Gemeinde unterstützen die zentrale Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.

(2) Fachliche Auskünfte zu Bieterfragen, sind der zentralen Vergabestelle möglichst binnen 48 Stunden zuzuleiten.

#### § 6 Kostenerstattung

(1) Die Gemeinde benennt neben den jeweilig zuständigen Mitarbeitenden für das einzelne Verfahren eine/n generell zuständige/n Ansprechpartner/in für die Kostenerstattung.

(2) Grundlage für die Berechnung des Stundensatzes ist die Personalbesetzung der Vergabestelle des Landkreises Schaumburg. Die Sachbearbeitung wird auf Basis einer TVöD Eingruppierung E9a pauschal in Höhe von 70% berücksichtigt. Der Beratung und Verfahrensleitung liegt eine Eingruppierung nach A11 zugrunde und wird pauschal mit 30% berücksichtigt. Die Verwaltungsgemeinkosten werden entsprechend der KGSt Empfehlung zum Gemeinkostenzuschlag auf 20% festgesetzt. Rechnerisch ergibt sich daraus ein Stundensatz von 57,73 € (netto). Mit dem Stundensatz sind die gesamten Personal- und Sachkosten der Vergabeleistung abgedeckt (Kostendeckungsprinzip). Der Stundensatz wurde auf Grundlage des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand 2020/2021) berechnet.

Der Stundensatz wird nach dem ersten Jahr, sonst alle zwei Jahre auf Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst.

(3) Sollte die Kostenerstattung künftig der Umsatzsteuer unterliegen, hat die Gemeinde diese – auch rückwirkend – aufzubringen.

(4) Für nationale Vergabeverfahren wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand von sechs Stunden (346,38 € netto) zugrunde gelegt; für EU-weite Ausschreibungen wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand von fünfzehn Stunden (865,95 € netto) berechnet.

Der ermittelte durchschnittliche Zeitaufwand wird nach dem ersten Jahr, sonst alle zwei Jahre auf Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst.

(5) Sonstige Unterstützungsleistungen werden nach dem tatsächlich anfallenden Zeitaufwand berechnet.

(6) Die bei der Abwicklung der Vergabeverfahren entstehenden besonderen Kosten trägt die Gemeinde selbst (z.B. zusätzliche Bekanntmachungen in Tageszeitungen, externe Beratungsleistungen von Rechtsanwälten, Architekten, Ingenieuren etc.).

(7) Die Abrechnung der Kosten erfolgt halbjährlich zum 30.6. und 31.12. durch Rechnungsstellung des Landkreises mit einer Zahlungsfrist von 21 Tagen.

#### § 7 Schweigepflicht/Datenschutz

(1) Die Mitarbeitenden der zentralen Vergabestelle sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

(2) Die Vertragspartner stimmen Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung von Auftragsvergaben vorab gemeinsam ab.

#### § 8 Haftung

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für die Gemeinde wahr. Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang.

Der Landkreis haftet für Schäden aus diesem Vertrag, soweit die Mitarbeitenden der zentralen Vergabestelle diese grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

#### § 9 Evaluation

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Dazu lädt die zentrale Vergabestelle zu einem Gespräch ein, soweit hierfür Bedarf besteht. Auf Anforderung kann auch eine quartalsweise Evaluierung erfolgen.

#### § 10 Veröffentlichungspflicht

Gem. § 5 Abs. 6 NKomZG haben die beteiligten Körperschaften die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Dies geschieht in eigener Verantwortung.

#### § 11 Schriftform und salvatorische Klausel

(1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

#### § 12 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt gemäß § 5 Abs. 6 NKomZG am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres dem andern Vertragspartner gegenüber erklärt werden.

(3) Wird diese Vereinbarung beendet, führt die Gemeinde ihre Vergabeverfahren wieder selbst durch.

Stadthagen, 11.06.2024

Niedernwöhren, 29.08.2023

Jörg Farr  
Landrat

Bachmann  
Bürgermeister

Kühn  
Gemeindedirektor

#### Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg und der Gemeinde Nordsehl:

##### Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

zwischen  
dem Landkreis Schaumburg  
vertreten durch den Landrat  
nachstehend „Landkreis“ genannt

und

der Gemeinde Nordsehl  
vertreten durch den  
Bürgermeister und Gemeindedirektor  
nachstehend „Gemeinde“ genannt

zur Nutzung der Dienstleistungen der zentralen Vergabestelle

#### Präambel

Auf Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 5 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 wird folgende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren der Gemeinde durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Schaumburg geschlossen.

#### § 1 Zweck der Vereinbarung

(1) Die Gemeinden und Landkreise in Niedersachsen können sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Vergabe öffentlicher

Aufträge der Gemeinde von der zentralen Vergabestelle des Landkreises Schaumburg übernommen werden soll. Diese Regelung erfolgt insbesondere im Hinblick auf die verpflichtende eVergabe, aber auch vor dem Hintergrund der zu beachtenden vergaberechtlichen Bestimmungen im Besonderen des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) und der bundesweiten Vergabestatistik nach der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO).

(2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, wirtschaftliche und ökologische Abwicklung des öffentlichen Einkaufs im Rahmen von Vergabeverfahren. Die gemeinsame Abwicklung führt zu einer effizienten und zielorientierten Aufgabenerfüllung. Gleichzeitig soll durch einen einheitlichen Prozess ein Standard etabliert werden, der für fairen Wettbewerb sorgt.

(3) Die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben in der zentralen Vergabestelle ermöglicht einen effektiveren Personaleinsatz, eine Spezialisierung des Personals in der zentralen Vergabestelle und in der Folge eine qualitative Entwicklung der Verfahrensprozesse. Diese Faktoren erhöhen die Rechtssicherheit bei der Abwicklung der Vergabefälle und tragen positiv zur Außenwirkung der öffentlichen Verwaltung bei.

(4) Die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren gibt - unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung - Prozesssicherheit und erhöht die Transparenz gegenüber Bietern und Prüfstellen.

## § 2 Kooperatives Konzept (Zuständigkeiten)

(1) Die zentrale Vergabestelle des Landkreises übernimmt im Zusammenwirken mit der Gemeinde die Abwicklung der Auftragsvergaben der Gemeinde ab einem geschätzten Auftragswert von 15.000,- Euro (netto, ohne Umsatzsteuer). In Einzelfällen können nach Absprache zwischen der Gemeinde und der zentralen Vergabestelle auch Vergabeverfahren unterhalb dieses Wertes durch die zentrale Vergabestelle abgewickelt.

(2) Die zentrale Vergabestelle leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

- a) Beratung bei der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens (Ablauf, Auswahl des Verfahrens)
- b) die Prüfung der Verfahrensart
- c) die Mitwirkung bei der Festlegung der Bieterauswahl bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren | Bieterauswahlprüfung
- d) bei Bedarf Unterstützung | Beratung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Leistungsverzeichnisse
- e) Erstellung einer Zeitschiene für das Vergabeverfahren unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Fristen einschließlich der Prüfung etwaiger Ausnahmestatbestände
- f) Formale Prüfung der vorgelegten Ausschreibungsunterlagen der Gemeinde
- g) Beratung bei der Festlegung von Wertungsverfahren ggf. Erstellung/Vorschläge von Wertungsverfahren
- h) Zusammenstellung der Vergabeunterlagen
- i) Veröffentlichung der Ausschreibungen | Versand der Angebotsaufforderungen
- j) die Klärung von Bieterfragen (Ansprechpartner für die Bieter im gesamten Vergabeverfahren)
- k) Sammlung und Aufbewahrung eingehender Angebote
- l) die Durchführung der Submissionen / Angebotseröffnungen, Erstellung der Sitzungsniederschrift
- m) Rechnerische und formale Prüfung der Angebote
- n) Nachforderung fehlender Unterlagen beim Bieter
- o) die Beratung und Information in Verfahrensfragen, beim Leistungsverzeichnis und bei Vergaberechtsänderungen
- p) das Vorhalten von Vergaberechtsvorschriften und Formularen und deren Aktualisierung
- q) in einzelnen Verfahrensarten, die Vorbereitung von Verhandlungsrunden/Auswahlverfahren inklusive der Verhandlungsführung (soweit gewünscht) und Protokollführung
- r) die Einbindung des Rechnungsprüfungsamtes (Vergabeanzeige/Vergabepflichtung)
- s) Erstellung des Vergabevorschlags
- t) die Vorinformation nach § 134 GWB / § 16 NTVergG

- u) formale Zuschlagserteilung sowie Information der nicht berücksichtigten Bieter entsprechend der vergaberechtlichen Vorgaben
- v) die elektronische Aktenführung zum Vergabeverfahren und soweit gewünscht Auswertung der durchgeführten Vergaben (jährlich)
- w) Vergabestatistik nach der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)

(3) Die Gemeinde leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

- a) Benennung eines fachlichen Ansprechpartners für das jeweilige Beschaffungsvorhaben
- b) Abstimmung des zeitlichen Ablaufes unter Berücksichtigung der Zuschlags-, Binde- und Ausführungsfristen und der erforderlichen Sitzungstermine der erforderlichen behördlichen und politischen Gremien mit der zentralen Vergabestelle
- c) spezifische Ergänzung der Vergabeunterlagen / Berücksichtigung der Wertgrenzen zur internen Gremienbeteiligung
- d) Erstellen der Leistungsverzeichnisse
- e) Erteilung fachlicher Auskünfte an die zentrale Vergabestelle bei Bieterfragen
- f) Fachliche | Fachtechnische Prüfung der Angebote
- g) Freigabe des Vergabevorschlags zur Beauftragung
- h) Vertragsabwicklung nach erfolgreicher Ausschreibung

(4) Bei der Durchführung des Vergabeverfahrens findet die Dienstanweisung Vergabeverfahren allgemein in ihrer aktuellen Fassung Anwendung (siehe Anlage). Diese kann jederzeit bei der zentralen Vergabestelle angefordert werden.

(5) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Vergaben bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt.

(6) Die Gemeinde setzt sich rechtzeitig vor der Ausschreibung mit der zentralen Vergabestelle zwecks Planung der Durchführung des Vergabeverfahrens in Verbindung.

## § 3 Handeln für die beauftragende Kommune

Auf Grundlage dieser Vereinbarung werden die Vergabeverfahren der Gemeinde über die zentrale Vergabestelle beim Landkreis gemeinsam gemäß der in § 2 beschriebenen Aufgabenverteilung bearbeitet und abgewickelt.

## § 4 Einsatz der eVergabe

(1) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz des Vergabemanagementsystems des Landkreises Schaumburg durchgeführt (z.Zt. Cosinex).

(2) Die Administration des Systems obliegt der zentralen Vergabestelle des Landkreises.

## § 5 Mitwirkungspflichten

(1) Die zuständigen Mitarbeitenden in der Gemeinde unterstützen die zentrale Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.

(2) Fachliche Auskünfte zu Bieterfragen, sind der zentralen Vergabestelle möglichst binnen 48 Stunden zuzuleiten.

## § 6 Kostenerstattung

(1) Die Gemeinde benennt neben den jeweilig zuständigen Mitarbeitenden für das einzelne Verfahren eine/n generell zuständige/n Ansprechpartner/in für die Kostenerstattung.

(2) Grundlage für die Berechnung des Stundensatzes ist die Personalbesetzung der Vergabestelle des Landkreises Schaumburg. Die Sachbearbeitung wird auf Basis einer TVöD Eingruppierung E9a pauschal in Höhe von 70% berücksichtigt. Der Beratung und Verfahrensleitung liegt eine Eingruppierung nach A11 zugrunde und wird pauschal mit 30% berücksichtigt. Die Verwaltungsgemeinkosten werden entsprechend der KGSt Empfehlung zum Gemeinkostenzuschlag auf 20% festgesetzt. Rechnerisch ergibt sich daraus ein Stundensatz von 57,73 € (netto). Mit dem Stundensatz sind die gesamten Personal- und

Sachkosten der Vergabeleistung abgedeckt (Kostendeckungsprinzip). Der Stundensatz wurde auf Grundlage des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand 2020/2021) berechnet.

Der Stundensatz wird nach dem ersten Jahr, sonst alle zwei Jahre auf Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst.

(3) Sollte die Kostenerstattung künftig der Umsatzsteuer unterliegen, hat die Gemeinde diese – auch rückwirkend – aufzubringen.

(4) Für nationale Vergabeverfahren wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand von sechs Stunden (346,38 € netto) zugrunde gelegt; für EU-weite Ausschreibungen wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand von fünfzehn Stunden (865,95 € netto) berechnet.

Der ermittelte durchschnittliche Zeitaufwand wird nach dem ersten Jahr, sonst alle zwei Jahre auf Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst.

(5) Sonstige Unterstützungsleistungen werden nach dem tatsächlich anfallenden Zeitaufwand berechnet.

(6) Die bei der Abwicklung der Vergabeverfahren entstehenden besonderen Kosten trägt die Gemeinde selbst (z.B. zusätzliche Bekanntmachungen in Tageszeitungen, externe Beratungsleistungen von Rechtsanwälten, Architekten, Ingenieuren etc.).

(7) Die Abrechnung der Kosten erfolgt halbjährlich zum 30.6. und 31.12. durch Rechnungsstellung des Landkreises mit einer Zahlungsfrist von 21 Tagen.

#### § 7 Schweigepflicht/Datenschutz

(1) Die Mitarbeitenden der zentralen Vergabestelle sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

(2) Die Vertragspartner stimmen Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung von Auftragsvergaben vorab gemeinsam ab.

#### § 8 Haftung

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für die Gemeinde wahr. Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang.

Der Landkreis haftet für Schäden aus diesem Vertrag, soweit die Mitarbeitenden der zentralen Vergabestelle diese grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

#### § 9 Evaluation

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Dazu lädt die zentrale Vergabestelle zu einem Gespräch ein, soweit hierfür Bedarf besteht. Auf Anforderung kann auch eine quartalsweise Evaluierung erfolgen.

#### § 10 Veröffentlichungspflicht

Gem. § 5 Abs. 6 NKomZG haben die beteiligten Körperschaften die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Dies geschieht in eigener Verantwortung.

#### § 11 Schriftform und salvatorische Klausel

(1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestim-

mungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

#### § 12 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt gemäß § 5 Abs. 6 NKomZG am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres dem andern Vertragspartner gegenüber erklärt werden.

(3) Wird diese Vereinbarung beendet, führt die Gemeinde ihre Vergabeverfahren wieder selbst durch.

Stadthagen, 11.06.2024

Nordsehl, 27.10.2023

Jörg Farr  
Landrat

Deterding  
Bürgermeister

#### Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg und der Gemeinde Pollhagen:

##### Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

zwischen  
dem Landkreis Schaumburg  
vertreten durch den Landrat  
nachstehend „Landkreis“ genannt

und

der Gemeinde Pollhagen  
vertreten durch den  
Bürgermeister und Gemeindedirektor  
nachstehend „Gemeinde“ genannt

zur Nutzung der Dienstleistungen der zentralen Vergabestelle

#### Präambel

Auf Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 5 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 wird folgende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren der Gemeinde durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Schaumburg geschlossen.

#### § 1 Zweck der Vereinbarung

(1) Die Gemeinden und Landkreise in Niedersachsen können sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge der Gemeinde von der zentralen Vergabestelle des Landkreises Schaumburg übernommen werden soll. Diese Regelung erfolgt insbesondere im Hinblick auf die verpflichtende eVergabe, aber auch vor dem Hintergrund der zu beachtenden vergaberechtlichen Bestimmungen im Besonderen des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) und der bundesweiten Vergabestatistik nach der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO).

(2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, wirtschaftliche und ökologische Abwicklung des öffentlichen Einkaufs im Rahmen von Vergabeverfahren. Die gemeinsame Abwicklung führt zu einer effizienten und zielorientierten Aufgabenerfüllung. Gleichzeitig soll durch einen einheitlichen Prozess ein Standard etabliert werden, der für fairen Wettbewerb sorgt.

(3) Die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben in der zentralen Vergabestelle ermöglicht einen effektiveren Personaleinsatz, eine Spezialisierung des Personals in der zentralen Vergabestelle und in der Folge eine qualitative Entwicklung der Verfahrensprozesse. Diese Faktoren erhöhen die Rechtssicherheit

bei der Abwicklung der Vergabefälle und tragen positiv zur Außenendarstellung der öffentlichen Verwaltung bei.

(4) Die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren gibt - unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung - Prozesssicherheit und erhöht die Transparenz gegenüber Bietern und Prüfstellen.

## § 2 Kooperatives Konzept (Zuständigkeiten)

(1) Die zentrale Vergabestelle des Landkreises übernimmt im Zusammenwirken mit der Gemeinde die Abwicklung der Auftragsvergaben der Gemeinde ab einem geschätzten Auftragswert von 15.000,- Euro (netto, ohne Umsatzsteuer). In Einzelfällen können nach Absprache zwischen der Gemeinde und der zentralen Vergabestelle auch Vergabeverfahren unterhalb dieses Wertes durch die zentrale Vergabestelle abgewickelt.

(2) Die zentrale Vergabestelle leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

- a) Beratung bei der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens (Ablauf, Auswahl des Verfahrens)
- b) die Prüfung der Verfahrenart
- c) die Mitwirkung bei der Festlegung der Bieterauswahl bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren I Bieterreignungsprüfung
- d) bei Bedarf Unterstützung I Beratung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Leistungsverzeichnisse
- e) Erstellung einer Zeitschiene für das Vergabeverfahren unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Fristen einschließlich der Prüfung etwaiger Ausnahmetatbestände
- f) Formale Prüfung der vorgelegten Ausschreibungsunterlagen der Gemeinde
- g) Beratung bei der Festlegung von Wertungsverfahren ggf. Erstellung/Vorschläge von Wertungsverfahren
- h) Zusammenstellung der Vergabeunterlagen
- i) Veröffentlichung der Ausschreibungen I Versand der Angebotsaufforderungen
- j) die Klärung von Bieterfragen (Ansprechpartner für die Bieter im gesamten Vergabeverfahren)
- k) Sammlung und Aufbewahrung eingehender Angebote
- l) die Durchführung der Submissionen / Angebotseröffnungen, Erstellung der Sitzungsniederschrift
- m) Rechnerische und formale Prüfung der Angebote
- n) Nachforderung fehlender Unterlagen beim Bieter
- o) die Beratung und Information in Verfahrensfragen, beim Leistungsverzeichnis und bei Vergaberechtsänderungen
- p) das Vorhalten von Vergaberechtsvorschriften und Formularen und deren Aktualisierung
- q) in einzelnen Verfahrensarten, die Vorbereitung von Verhandlungsrunden/Auswahlverfahren inklusive der Verhandlungsführung (soweit gewünscht) und Protokollführung
- r) die Einbindung des Rechnungsprüfungsamtes (Vergabeanzeige/Vergabepflichtung)
- s) Erstellung des Vergabevorschlags
- t) die Vorinformation nach § 134 GWB / § 16 NTVergG
- u) formale Zuschlagserteilung sowie Information der nicht berücksichtigten Bieter entsprechend der vergaberechtlichen Vorgaben
- v) die elektronische Aktenführung zum Vergabeverfahren und soweit gewünscht Auswertung der durchgeführten Vergaben (jährlich)
- w) Vergabestatistik nach der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)

(3) Die Gemeinde leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

- a) Benennung eines fachlichen Ansprechpartners für das jeweilige Beschaffungsvorhaben
- b) Abstimmung des zeitlichen Ablaufes unter Berücksichtigung der Zuschlags-, Binde- und Ausführungsfristen und der erforderlichen Sitzungstermine der erforderlichen behördlichen und politischen Gremien mit der zentralen Vergabestelle
- c) spezifische Ergänzung der Vergabeunterlagen / Berücksichtigung der Wertgrenzen zur internen Gremienbeteiligung
- d) Erstellen der Leistungsverzeichnisse

- e) Erteilung fachlicher Auskünfte an die zentrale Vergabestelle bei Bieterfragen
- f) Fachliche I Fachtechnische Prüfung der Angebote
- g) Freigabe des Vergabevorschlags zur Beauftragung
- h) Vertragsabwicklung nach erfolgreicher Ausschreibung

(4) Bei der Durchführung des Vergabeverfahrens findet die Dienstanweisung Vergabeverfahren allgemein in ihrer aktuellen Fassung Anwendung (siehe Anlage). Diese kann jederzeit bei der zentralen Vergabestelle angefordert werden.

(5) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Vergaben bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt.

(6) Die Gemeinde setzt sich rechtzeitig vor der Ausschreibung mit der zentralen Vergabestelle zwecks Planung der Durchführung des Vergabeverfahrens in Verbindung.

## § 3 Handeln für die beauftragende Kommune

Auf Grundlage dieser Vereinbarung werden die Vergabeverfahren der Gemeinde über die zentrale Vergabestelle beim Landkreis gemeinsam gemäß der in § 2 beschriebenen Aufgabenteilung bearbeitet und abgewickelt.

## § 4 Einsatz der eVergabe

(1) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz des Vergabemanagementsystems des Landkreises Schaumburg durchgeführt (z.Zt. Cosinex).

(2) Die Administration des Systems obliegt der zentralen Vergabestelle des Landkreises.

## § 5 Mitwirkungspflichten

(1) Die zuständigen Mitarbeitenden in der Gemeinde unterstützen die zentrale Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.

(2) Fachliche Auskünfte zu Bieterfragen, sind der zentralen Vergabestelle möglichst binnen 48 Stunden zuzuleiten.

## § 6 Kostenerstattung

(1) Die Gemeinde benennt neben den jeweilig zuständigen Mitarbeitenden für das einzelne Verfahren eine/n generell zuständige/n Ansprechpartner/in für die Kostenerstattung.

(2) Grundlage für die Berechnung des Stundensatzes ist die Personalbesetzung der Vergabestelle des Landkreises Schaumburg. Die Sachbearbeitung wird auf Basis einer TVöD Eingruppierung E9a pauschal in Höhe von 70% berücksichtigt. Der Beratung und Verfahrensleitung liegt eine Eingruppierung nach A11 zugrunde und wird pauschal mit 30% berücksichtigt. Die Verwaltungsgemeinkosten werden entsprechend der KGSt Empfehlung zum Gemeinkostenzuschlag auf 20% festgesetzt. Rechnerisch ergibt sich daraus ein Stundensatz von 57,73 € (netto). Mit dem Stundensatz sind die gesamten Personal- und Sachkosten der Vergabeleistung abgedeckt (Kostendeckungsprinzip). Der Stundensatz wurde auf Grundlage des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand 2020/2021) berechnet.

Der Stundensatz wird nach dem ersten Jahr, sonst alle zwei Jahre auf Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst.

(3) Sollte die Kostenerstattung künftig der Umsatzsteuer unterliegen, hat die Gemeinde diese – auch rückwirkend – aufzubringen.

(4) Für nationale Vergabeverfahren wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand von sechs Stunden (346,38 € netto) zugrunde gelegt; für EU-weite Ausschreibungen wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand von fünfzehn Stunden (865,95 € netto) berechnet.

Der ermittelte durchschnittliche Zeitaufwand wird nach dem ersten Jahr, sonst alle zwei Jahre auf Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst.

(5) Sonstige Unterstützungsleistungen werden nach dem tatsächlich anfallenden Zeitaufwand berechnet.

(6) Die bei der Abwicklung der Vergabeverfahren entstehenden besonderen Kosten trägt die Gemeinde selbst (z.B. zusätzliche Bekanntmachungen in Tageszeitungen, externe Beratungsleistungen von Rechtsanwälten, Architekten, Ingenieuren etc.).

(7) Die Abrechnung der Kosten erfolgt halbjährlich zum 30.6. und 31.12. durch Rechnungsstellung des Landkreises mit einer Zahlungsfrist von 21 Tagen.

#### § 7 Schweigepflicht/Datenschutz

(1) Die Mitarbeitenden der zentralen Vergabestelle sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

(2) Die Vertragspartner stimmen Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung von Auftragsvergaben vorab gemeinsam ab.

#### § 8 Haftung

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für die Gemeinde wahr. Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang.

Der Landkreis haftet für Schäden aus diesem Vertrag, soweit die Mitarbeitenden der zentralen Vergabestelle diese grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

#### § 9 Evaluation

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Dazu lädt die zentrale Vergabestelle zu einem Gespräch ein, soweit hierfür Bedarf besteht. Auf Anforderung kann auch eine quartalsweise Evaluierung erfolgen.

#### § 10 Veröffentlichungspflicht

Gem. § 5 Abs. 6 NKomZG haben die beteiligten Körperschaften die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Dies geschieht in eigener Verantwortung.

#### § 11 Schriftform und salvatorische Klausel

(1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

#### § 12 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt gemäß § 5 Abs. 6 NKomZG am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres dem andern Vertragspartner gegenüber erklärt werden.

(3) Wird diese Vereinbarung beendet, führt die Gemeinde ihre Vergabeverfahren wieder selbst durch.

Stadthagen, 11.06.2024

Pollhagen, 29.08.2023

Jörg Farr  
Landrat

Schäfer  
Bürgermeister

Sendler  
Gemeindedirektor

### Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg und der Samtgemeinde Rodenberg:

#### Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

zwischen  
dem Landkreis Schaumburg  
vertreten durch den Landrat  
nachstehend „Landkreis“ genannt

und

der Samtgemeinde Rodenberg  
vertreten durch den  
Samtgemeindebürgermeister  
nachstehend „Gemeinde“ genannt

zur Nutzung der Dienstleistungen der zentralen Vergabestelle

#### Präambel

Auf Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 5 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 wird folgende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren der Gemeinde durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Schaumburg geschlossen.

#### § 1 Zweck der Vereinbarung

(1) Die Gemeinden und Landkreise in Niedersachsen können sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge der Gemeinde von der zentralen Vergabestelle des Landkreises Schaumburg übernommen werden soll. Diese Regelung erfolgt insbesondere im Hinblick auf die verpflichtende eVergabe, aber auch vor dem Hintergrund der zu beachtenden vergaberechtlichen Bestimmungen im Besonderen des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) und der bundesweiten Vergabestatistik nach der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO).

(2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, wirtschaftliche und ökologische Abwicklung des öffentlichen Einkaufs im Rahmen von Vergabeverfahren. Die gemeinsame Abwicklung führt zu einer effizienten und zielorientierten Aufgabenerfüllung. Gleichzeitig soll durch einen einheitlichen Prozess ein Standard etabliert werden, der für fairen Wettbewerb sorgt.

(3) Die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben in der zentralen Vergabestelle ermöglicht einen effektiveren Personaleinsatz, eine Spezialisierung des Personals in der zentralen Vergabestelle und in der Folge eine qualitative Entwicklung der Verfahrensprozesse. Diese Faktoren erhöhen die Rechtssicherheit bei der Abwicklung der Vergabefälle und tragen positiv zur Außendarstellung der öffentlichen Verwaltung bei.

(4) Die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren gibt - unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung - Prozesssicherheit und erhöht die Transparenz gegenüber Bietern und Prüfstellen.

#### § 2 Kooperatives Konzept (Zuständigkeiten)

(1) Die zentrale Vergabestelle des Landkreises übernimmt im Zusammenwirken mit der Gemeinde die Abwicklung der Auftragsvergaben der Gemeinde ab einem geschätzten Auftragswert von 15.000,- Euro (netto, ohne Umsatzsteuer). In Einzelfällen können nach Absprache zwischen der Gemeinde und

der zentralen Vergabestelle auch Vergabeverfahren unterhalb dieses Wertes durch die zentrale Vergabestelle abgewickelt.

(2) Die zentrale Vergabestelle leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

- a) Beratung bei der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens (Ablauf, Auswahl des Verfahrens)
- b) die Prüfung der Verfahrensart
- c) die Mitwirkung bei der Festlegung der Bieterauswahl bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren I Bieterauswahlprüfung
- d) bei Bedarf Unterstützung I Beratung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Leistungsverzeichnisse
- e) Erstellung einer Zeitschiene für das Vergabeverfahren unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Fristen einschließlich der Prüfung etwaiger Ausnahmetatbestände
- f) Formale Prüfung der vorgelegten Ausschreibungsunterlagen der Gemeinde
- g) Beratung bei der Festlegung von Wertungsverfahren ggf. Erstellung/Vorschläge von Wertungsverfahren
- h) Zusammenstellung der Vergabeunterlagen
- i) Veröffentlichung der Ausschreibungen I Versand der Angebotsaufforderungen
- j) die Klärung von Bieterfragen (Ansprechpartner für die Bieter im gesamten Vergabeverfahren)
- k) Sammlung und Aufbewahrung eingehender Angebote
- l) die Durchführung der Submissionen / Angebotseröffnungen, Erstellung der Sitzungsniederschrift
- m) Rechnerische und formale Prüfung der Angebote
- n) Nachforderung fehlender Unterlagen beim Bieter
- o) die Beratung und Information in Verfahrensfragen, beim Leistungsverzeichnis und bei Vergaberechtsänderungen
- p) das Vorhalten von Vergaberechtsvorschriften und Formularen und deren Aktualisierung
- q) in einzelnen Verfahrensarten, die Vorbereitung von Verhandlungsrunden/Auswahlverfahren inklusive der Verhandlungsführung (soweit gewünscht) und Protokollführung
- r) die Einbindung des Rechnungsprüfungsamtes (Vergabeanzeige/Vergabepflicht)
- s) Erstellung des Vergabevorschlags
- t) die Vorinformation nach § 134 GWB / § 16 NTVergG
- u) formale Zuschlagserteilung sowie Information der nicht berücksichtigten Bieter entsprechend der vergaberechtlichen Vorgaben
- v) die elektronische Aktenführung zum Vergabeverfahren und soweit gewünscht Auswertung der durchgeführten Vergaben (jährlich)
- w) Vergabestatistik nach der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)

(3) Die Gemeinde leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

- a) Benennung eines fachlichen Ansprechpartners für das jeweilige Beschaffungsvorhaben
- b) Abstimmung des zeitlichen Ablaufes unter Berücksichtigung der Zuschlags-, Binde- und Ausführungsfristen und der erforderlichen Sitzungstermine der erforderlichen behördlichen und politischen Gremien mit der zentralen Vergabestelle
- c) spezifische Ergänzung der Vergabeunterlagen / Berücksichtigung der Wertgrenzen zur internen Gremienbeteiligung
- d) Erstellen der Leistungsverzeichnisse
- e) Erteilung fachlicher Auskünfte an die zentrale Vergabestelle bei Bieterfragen
- f) Fachliche I Fachtechnische Prüfung der Angebote
- g) Freigabe des Vergabevorschlags zur Beauftragung
- h) Vertragsabwicklung nach erfolgreicher Ausschreibung

(4) Bei der Durchführung des Vergabeverfahrens findet die Dienstanweisung Vergabeverfahren allgemein in ihrer aktuellen Fassung Anwendung (siehe Anlage). Diese kann jederzeit bei der zentralen Vergabestelle angefordert werden.

(5) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Vergaben bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt.

(6) Die Gemeinde setzt sich rechtzeitig vor der Ausschreibung mit der zentralen Vergabestelle zwecks Planung der Durchführung des Vergabeverfahrens in Verbindung.

### § 3 Handeln für die beauftragende Kommune

(1) Auf Grundlage dieser Vereinbarung werden die Vergabeverfahren der Gemeinde über die zentrale Vergabestelle beim Landkreis gemeinsam gemäß der in § 2 beschriebenen Aufgabenverteilung bearbeitet und abgewickelt.

### § 4 Einsatz der eVergabe

(1) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz des Vergabemanagementsystems des Landkreises Schaumburg durchgeführt (z.Zt. Cosinex).

(2) Die Administration des Systems obliegt der zentralen Vergabestelle des Landkreises.

### § 5 Mitwirkungspflichten

(1) Die zuständigen Mitarbeitenden in der Gemeinde unterstützen die zentrale Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.

(2) Fachliche Auskünfte zu Bieterfragen, sind der zentralen Vergabestelle möglichst binnen 48 Stunden zuzuleiten.

### § 6 Kostenerstattung

(1) Die Gemeinde benennt neben den jeweilig zuständigen Mitarbeitenden für das einzelne Verfahren eine/n generell zuständige/n Ansprechpartner/in für die Kostenerstattung.

(2) Grundlage für die Berechnung des Stundensatzes ist die Personalbesetzung der Vergabestelle des Landkreises Schaumburg. Die Sachbearbeitung wird auf Basis einer TVöD Eingruppierung E9a pauschal in Höhe von 70% berücksichtigt. Der Beratung und Verfahrensleitung liegt eine Eingruppierung nach A11 zugrunde und wird pauschal mit 30% berücksichtigt. Die Verwaltungsgemeinkosten werden entsprechend der KGSt Empfehlung zum Gemeinkostenzuschlag auf 20% festgesetzt. Rechnerisch ergibt sich daraus ein Stundensatz von 57,73 € (netto). Mit dem Stundensatz sind die gesamten Personal- und Sachkosten der Vergabeleistung abgedeckt (Kostendeckungsprinzip). Der Stundensatz wurde auf Grundlage des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand 2020/2021) berechnet.

Der Stundensatz wird nach dem ersten Jahr, sonst alle zwei Jahre auf Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst.

(3) Sollte die Kostenerstattung künftig der Umsatzsteuer unterliegen, hat die Gemeinde diese – auch rückwirkend – aufzubringen.

(4) Für nationale Vergabeverfahren wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand von sechs Stunden (346,38 € netto) zugrunde gelegt; für EU-weite Ausschreibungen wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand von fünfzehn Stunden (865,95 € netto) berechnet.

Der ermittelte durchschnittliche Zeitaufwand wird nach dem ersten Jahr, sonst alle zwei Jahre auf Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst.

(5) Sonstige Unterstützungsleistungen werden nach dem tatsächlich anfallenden Zeitaufwand berechnet.

(6) Die bei der Abwicklung der Vergabeverfahren entstehenden besonderen Kosten trägt die Gemeinde selbst (z.B. zusätzliche Bekanntmachungen in Tageszeitungen, externe Beratungsleistungen von Rechtsanwälten, Architekten, Ingenieuren etc.).



(7) Die Abrechnung der Kosten erfolgt halbjährlich zum 30.6. und 31.12. durch Rechnungsstellung des Landkreises mit einer Zahlungsfrist von 21 Tagen.

**§ 7 Schweigepflicht/Datenschutz**

(1) Die Mitarbeitenden der zentralen Vergabestelle sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

(2) Die Vertragspartner stimmen Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung von Auftragsvergaben vorab gemeinsam ab.

**§ 8 Haftung**

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für die Gemeinde wahr. Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang.

Der Landkreis haftet für Schäden aus diesem Vertrag, soweit die Mitarbeitenden der zentralen Vergabestelle diese grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

**§ 9 Evaluation**

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Dazu lädt die zentrale Vergabestelle zu einem Gespräch ein, soweit hierfür Bedarf besteht. Auf Anforderung kann auch eine quartalsweise Evaluierung erfolgen.

**§ 10 Veröffentlichungspflicht**

Gem. § 5 Abs. 6 NKomZG haben die beteiligten Körperschaften die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Dies geschieht in eigener Verantwortung.

**§ 11 Schriftform und salvatorische Klausel**

(1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

**§ 12 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

(1) Diese Vereinbarung tritt gemäß § 5 Abs. 6 NKomZG am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres dem andern Vertragspartner gegenüber erklärt werden.

(3) Wird diese Vereinbarung beendet, führt die Gemeinde ihre Vergabeverfahren wieder selbst durch.

Stadthagen, 11.06.2024

Rodenberg, 31.05.2024

Jörg Farr  
Landrat

Dr. Wolf  
Samtgemeindegemeister

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in der Sitzung am **06.12.2024** folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe-träge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe-trag des Haushalts-plans ein-schließlich der Nach-träge festge-setzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnis-haushalt</b>				
ordentliche Er-träge	1.791.900,- €	251.500,- €		2.043.400,- €
ordentliche Aufwendun-gen	2.070.800,- €	34.600,- €		2.105.400,- €
außerordentli-che Erträge	0,- €	6.500,- €		6.500,- €
außerordentli-che Aufwendun-gen	0,- €	8.500,- €		8.500,- €
<b>Finanzhaus-halt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungs-tätigkeit	1.762.300,- €	258.000,- €		2.020.300,- €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungs-tätigkeit	1.936.700,- €	40.800,- €		1.977.500,- €
Einzahlungen für Investiti-onstätigkeit	0,- €			0,- €
Auszahlungen für Investiti-onstätigkeit	373.100,- €		16.500,- €	356.600,- €
Einzahlungen für Finanzie-rungstätigkeit	373.100,- €		26.500,- €	346.600,- €
Auszahlungen für Finanzie-rungstätigkeit	33.000,- €		200,- €	32.800,- €
<b>Nachricht-lich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlun-gen des Finan-zhaushalts	2.135.400,- €	258.000,- €	26.500,- €	2.366.900,- €
Gesamtbetrag der Auszah-lungen des Finan-zhaushalts	2.342.800,- €	40.800,- €	16.700,- €	2.366.900,- €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 373.100 Euro um 26.500 Euro vermindert und damit auf 346.600 Euro neu festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

**§ 6**

Wird nicht geändert.

31699 Beckedorf, 09.12.2024

Bernd Gerberding  
Bürgermeister

Jörg Windheim  
Stv. Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung**

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) ist/sind durch den Landkreis Schaumburg am 08.01.2025 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/21 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02.2025 bis zum 28.02.2025 in der Gemeindeverwaltung, Riepener Str. 4, 31699 Beckedorf im .....,  
Zimmer .....,  
zu folgenden Öffnungszeiten  
Mo. + Do. 15:00 Uhr bis 18:30 Uhr  
Di., Mi., Fr. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31699 Beckedorf, 14.01.2025

Bernd Gerberding  
Bürgermeister

**Realsteuersatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern in der Gemeinde Niedernwöhren**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes sowie der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111, 112 Abs. 2 Nr. 3 des Nds.Kommunalverfassungsgesetzes und § 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung erlassen:

**Realsteuersatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern in der Gemeinde Niedernwöhren**

**§ 1**

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Niedernwöhren wie folgt festgesetzt:

1. für die in der Gemeinde liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf

223 v. H.

2. für die in der Gemeinde liegenden Grundstücke (Grundsteuer B) auf

223 v. H.

(2) Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem 01.01.2025.

**§ 2**

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Niedernwöhren, den 19.12.2024

Bachmann                      Kühn  
Bürgermeister              Gemeindedirektor

Hinweis: Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B beträgt 223 v.H.

**11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Nienstädt**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in der Sitzung am 18.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 17 „Gebührensätze“ erhält folgende Fassung:**

1. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser ab 01.01.2025 2,48 €.

2. Die Verbrauchsgebühr beträgt für landwirtschaftliche Betriebe, bei getrennten Wasseruhren für den Wohnbereich und den Wirtschaftsbereich, nur für den Wohnbereich für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser ab 01.01.2025 2,48 €.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Helpsen, 18.12.2024

(Kolb)  
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Helpsen (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 23.10.2024 (BGBl. 323), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Helpsen in der Sitzung am 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Hebesätze**

1. Grundsteuer  
a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 400 v.H.,  
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 230 v.H.,  
2. Gewerbesteuer 375 v.H..

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Helspen, den 21.11.2024

Strozyk Bürgermeister Kolb Gemeindedirektor

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Hesse (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 23.10.2024 (BGBl. 323), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Hesse in der Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Hebesätze**

1. Grundsteuer
  - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 400 v.H.,
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 230 v.H.,
2. Gewerbesteuer 375 v.H..

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Hesse, den 19.12.2024

Grone Bürgermeister Kolb Gemeindedirektor

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Nienstädt (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 23.10.2024 (BGBl. 323), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in der Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Hebesätze**

1. Grundsteuer
  - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 400 v.H.,
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 190 v.H.,
2. Gewerbesteuer 375 v.H..

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Nienstädt, den 11.12.2024

Widdel Bürgermeister Buddensiek Gemeindedirektor

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Seggebruch (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 23.10.2024 (BGBl. 323), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Seggebruch in der Sitzung am 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Hebesätze**

1. Grundsteuer
  - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 400 v.H.,
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 245 v.H.,
2. Gewerbesteuer 375 v.H..

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Seggebruch, den 21.11.2024

Wittkugel Bürgermeister Buddensiek Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen**

Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft mbH Samtgemeinde Sachsenhagen EGS hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2024 den Jahresabschluss 2022 festgestellt und den Geschäftsführern und dem Aufsichtsrat Entlastung erteilt.

Das Jahresergebnis 2022 weist einen Gewinn von 219.690,69 € aus. Ein Betrag von 70.000,00 € wird an die Gesellschafter ausgeschüttet. Der verbleibende Betrag mit 149.690,69 € wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Treuhandgesellschaft mbH Göken, Pollak und Partner, Bremen hat mit Testat vom 22.10.2024 festgestellt:

*„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse*

*- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und*

*- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den einschlägigen deutschen, für*

*Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

*Gem. § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“*

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser vom 26.11.2024 lautet wie folgt:

*„Die pflichtgemäße Prüfung der Entwicklungsgesellschaft mbH Samtgemeinde Sachsenhagen EGS ist durch die beauftragte Treuhandgesellschaft mbH, Göken, Pollak und Partner, Bremen am 22.10.2024 abgeschlossen worden.*

*Im Rahmen der uns obliegenden Nachprüfung haben sich keine ergänzenden Feststellungen bzw. einschränkenden Versagungsgründe ergeben, so dass wir uns dem Bestätigungsvermerk gem. § 33 EigBetrVO in vollem Umfang anschließen.“*

Stadthagen, den 26.11.2024

AZ: 14 51 06

Landkreis Nienburg/Weser, Rechnungsprüfungsamt,  
Schwill-Rudolph

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis zum 14. Februar 2025 bei der Samtgemeinde Sachsenhagen, Rathaus Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Der Samtgemeindebürgermeister

(Wedemeier)

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

#### **V. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberwöhren in Stadthagen**

Der Ausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Oberwöhren hat in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

##### **Artikel I**

§ 4 der Anlage II zur Satzung "Kostentarif" erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück ein jährlicher Grundpreis wie folgt erhoben:

ab dem 01.01.2025 = 120,00 Euro zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer

(2) Der Verbrauchspreis beträgt für jeden vollen m<sup>3</sup> Wasser

ab dem 01.01.2025 = 1,80 Euro zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer

##### **Artikel II**

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wasserbeschaffungsverband Oberwöhren

Stadthagen, den 05.12.2024

Haverland Bolte  
Verbandsvorsteher stellv. Vorstandsmitglied

Die V. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes "Oberwöhren" wird hiermit gemäß § 58 Wasserverbandsgesetz -WVG- vom 12.02.1991

(BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Az. 67 43 05/01

Landkreis Schaumburg

Stadthagen, den 02.01.2025

Der Landrat

Im Auftrag

Fritz Klebe

### **Verbandssatzung Wasserverband Nordschaumburg**

Wasserverband Nordschaumburg  
Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR)  
Am Holzplatz 17  
31698 Lindhorst,

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen dieser Satzung, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebracht werden, gelten auch in der weiblichen oder diversen Sprachform. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

#### **Inhalt**

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet .....	3
§ 2 Aufgabe .....	3
§ 3 Mitglieder .....	3
§ 4 Unternehmen, Plan.....	4
§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen .....	4
§ 6 Verbandsschau .....	4
§ 7 Benutzung der Verbandsanlagen.....	4
§ 8 Organe .....	5
§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung .....	5
§ 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung .....	5
§ 11 Sitzungen der Verbandsversammlung .....	5
§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung .....	6
§ 13 Amtszeit .....	7
§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes .....	7
§ 15 Wahl des Vorstandes .....	7
§ 16 Amtszeit des Vorstandes .....	7
§ 17 Aufgaben des Vorstandes.....	8
§ 18 Sitzungen des Vorstandes.....	8
§ 19 Beschließen im Vorstand.....	8
§ 20 Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes.....	9
§ 21 Geschäftsführer.....	9
§ 22 Gesetzliche Vertretung des Verbandes .....	9
§ 23 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten .....	10
§ 24 Wirtschaftsführung.....	10
§ 25 Wirtschaftsplan .....	10
§ 26 Nichtplanmäßige Ausgaben .....	10
§ 27 Buchführung, Jahresabschluss, Geschäftsbericht.....	11
§ 28 Prüfung des Jahresabschlusses .....	11
§ 29 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung .....	11
§ 30 Beiträge .....	11
§ 31 Beitragsverhältnis .....	11
§ 32 Hebung der Verbandsbeiträge .....	12
§ 33 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge .....	12
§ 34 Rechtsbehelfsbelehrung .....	12
§ 35 Anordnungsbefugnis .....	12
§ 36 Öffentliche Bekanntmachungen .....	12
§ 37 Änderung der Satzung.....	13
§ 38 Aufsicht .....	13
§ 39 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte.....	13
§ 40 Verschwiegenheitspflicht .....	13
§ 41 Inkrafttreten .....	14

#### **§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet**

(1) Der Verband führt den Namen Wasserverband Nordschaumburg. Er hat seinen Sitz in Lindhorst, Landkreis Schaumburg.

- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.2.1991 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] Teil I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Verbandskarte.  
**(Die "Anlage 1" zu dieser Verbandssatzung ist im Anschluss an Seite 25 des Amtsblatts als dessen Anlage 5 beigefügt.)**
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift >> Wasserverband Nordschaumburg - Körperschaft öffentl. Rechts - Lindhorst <<

## § 2 Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:
1. Beschaffung, Bereitstellung und Verteilung sowie die Bewirtschaftung von Trinkwasser, die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten im eigenen Namen bzw. öffentlich-rechtlicher Kommunalabgaben, sofern vertragliche Vereinbarungen gem. § 4 Abs. 2 des Nds. AGWVG vom 6. Juni 1994 i. d. F. vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) abgeschlossen werden,
  2. die Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie gem. § 97 Abs. 1 NWG dem Verband übertragen wurde, einschließlich der Erhebung von privatrechtlichen Entgelten im eigenen Namen des Verbandes oder von öffentlich-rechtlichen Kommunalabgaben im eigenen Namen, sofern vertragliche Vereinbarungen gem. § 4 Abs. 1 des Nds. AGWVG vom 6. Juni 1994 i. d. F. vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) abgeschlossen werden,
  3. die Förderung und Überwachung der genannten Aufgaben,
  4. Leistungen für Dritte durchzuführen.
- (2) Der Verband kann Dritte, die sich nicht im Verbandsgebiet befinden, mit Trink- und Brauchwasser beliefern, soweit dies ohne Gefährdung seiner eigenen Versorgungsaufgabe möglich ist.
- (3) Die Übernahme und Abwicklung anderer Aufgaben erfolgt auf Antrag und besondere Vereinbarung mit der jeweils betroffenen Mitgliedsgemeinde.

## § 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis (Anlage 2) aufgeführten Gebietskörperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder) jeweils für die genannten Aufgaben.
- (Die "Anlage 2" zu dieser Verbandssatzung ist im Anschluss an Seite 25 des Amtsblatts als dessen Anlage 6 beigefügt.)**

## § 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband Anlagen für die Versorgung mit Trinkwasser und Beseitigung von Schmutzwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Die Lieferung des Trinkwassers an die Anschlussnehmer im Gebiet der Verbandsmitglieder (§ 3 Abs. 1) erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20.06.1980 (Bundesgesetzblatt BGBl. I. 1980 S. 750) in der jeweils geltenden Fassung sowie den dazu erlassenen Beitrags- und Preisregelungen.
- (3) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt nach Maßgabe der Gesetze und der vom Verband erlassenen.

## § 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband das Recht zum Verlegen von Leitungen und der dazugehörigen Anlagen im öffentlichen Verkehrsraum unentgeltlich zu gestatten.

- (2) Von den Eigentümern der zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke kann der Verband verlangen, dass der Eigentümer für Zwecke der Wasserversorgung das Durchleiten von Trinkwasser und Schmutzwasser in geschlossenen Leitungen und die Unterhaltung der Leitungen gegen Entschädigung duldet. Das gilt jedoch nur, wenn das Unternehmen anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann, der hier zu erwartende Nutzen den Schaden des Betroffenen erheblich übersteigt und keine wasserwirtschaftlichen Nachteile zu erwarten sind.
- (3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit dieses nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

## § 6 Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

## § 7 Benutzung der Verbandsanlagen

Die Mitglieder können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Ortsatzungen erlassen, mit denen sie für die Grundstücke ihrer Gebiete den Anschluss an die verbandseigenen Einrichtungen sowie die Benutzung dieser Einrichtung und den vom Verband vorgegebenen technischen Standard vorschreiben (Anschluss- und Benutzungszwang), sofern nicht der Verband eine solche Satzung erlässt.

## § 8 Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

## § 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter; Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über Grundsätze der Geschäftspolitik
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung, Erweiterung und die Auflösung des Verbandes.
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragsplänen.
5. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
6. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag, Reisekosten und Sitzungsgeldern für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung gemäß § 23 dieser Satzung.
7. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
8. Festsetzung der Wasserlieferungsbedingungen und der Beitrags-/Preisregelungen auf der Grundlage der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB WasserV) sowie der Satzungen für die Schmutzwasserbeseitigung.
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

## § 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Jeder Vertreter hat einen Stellvertreter. Jedes der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Mitglieder benennt dem Verband seinen Vertreter in der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter namentlich.
- (2) Mitglieder, die dem Verband auch die Schmutzwasserbeseitigung übertragen haben, benennen einen weiteren Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

## § 11 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand lädt textlich die Mitglieder der Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorstand lädt ferner die Aufsichtsbehörde ein.
- (3) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer mit.
- (4) Der Vorstandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

## § 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben folgende Stimmen:

1. Gemeinde Auetal		
Trinkwasser 15	Schmutzwasser 15	30
2. Samtgemeinde Lindhorst		
Trinkwasser 17	Schmutzwasser 17	34
3. Samtgemeinde Nenndorf		40
4. Samtgemeinde Niedernwöhren		5
5. Samtgemeinde Rodenberg		21
6. Samtgemeinde Sachsenhagen		
Trinkwasser 22	Schmutzwasser 22	44
7. Stadt Stadthagen		2
8. Stadt Wunstorf		19
		195

Das Stimmenverhältnis bemisst sich nach der Höhe des Entgeltes, das für die Wasserlieferung an das jeweilige Mitglied im Vorvorjahr des jeweiligen Jahres, in dem die Verbandsversammlung/en stattfindet/stattfinden, erzielt wurde. Auf je angefangene € 50.000 entfällt eine Stimme.

Jedes Mitglied hat folglich Anspruch auf Veränderung der satzungsmäßigen Stimmenzahl, sobald die Wassermengen des Vorjahres bekannt sind, jedoch frühestens ab Antragstellung. Die veränderte Stimmenzahl gilt ab dem Inkrafttreten der Änderungsatzung.

Mitglieder, die dem Verband neben der Wasserversorgung auch die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung übertragen, erhalten, unabhängig vom Beschlussgegenstand, mit Inkrafttreten der Satzungsänderung anlässlich der Aufgabenübertragung die doppelte Stimmenzahl.

Kein Verbandsmitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Die 2/5 übersteigenden Stimmen wachsen den Mitgliedern mit den geringsten Stimmanteilen gleichmäßig zu. Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstand und Geschäftsführer zu unterschreiben.
- (4) Beschlüsse können auch im textlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Kann wegen gesetzlichen Verbots oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im textlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem nicht mehr als ein Viertel der Organmitglieder widersprechen. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der

Verbandsvorsteher. Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Organmitglieder textlich verlangen.

- (5) Geheime Wahlen und Abstimmungen sind nicht zulässig.

## § 13 Amtszeit

- (1) Die Vertreter der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern für die Dauer der kommunalen Wahlperiode benannt.
- (2) Die Vertreter bleiben so lange im Amt bis die neu gewählten Räte der Mitglieder ihre Vertreter benannt haben. Soweit Vertreter vor dem Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, wird von dem betreffenden Verbandsmitglied ein neuer Vertreter benannt.

## § 14 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen als ordentliche Mitglieder. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsteher.
- (2) Der Geschäftsführer ist zusätzliches Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme.
- (3) Es werden fünf Personen als stellvertretende Mitglieder des Vorstandes gewählt. Die stellvertretenden Mitglieder können sich untereinander vertreten.
- (4) Bei der Wahl des Vorstandes sind die Belange des ganzen Verbandsgebietes zu berücksichtigen.
- (5) Dem Vorstand muss jeweils mindestens ein Vertreter jedes Mitglied angehören, das dem Verband die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung übertragen hat.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## § 15 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher, den stellvertretenden Vorstandsvorsteher, vier weitere ordentliche Mitglieder des Vorstandes und fünf stellvertretende Mitglieder des Vorstandes unter Beachtung von § 14 Absatz 4 und 5 dieser Satzung.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## § 16 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Die Amtsperiode entspricht der Kommunalwahlperiode.
- (2) Als Vorstandsmitglieder gewählte Hauptverwaltungsbeamte der Mitgliedsgemeinden scheidern aus dem Amt aus, wenn sie nicht mehr als Hauptverwaltungsbeamter einer Mitgliedsgemeinde tätig sind.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

## § 17 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung, der Vorstandsvorsteher oder der Geschäftsführer berufen sind. Er beschließt insbesondere über
  1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachtragspläne,
  2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
  3. die Aufstellung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung,
  4. Verträge mit einem Wert von mehr als € 70.000,
  5. die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren, sofern ein solches durchzuführen ist,

6. Festsetzung von Beiträgen gem. §§ 30 ff der Satzung,
  7. die Einstellung und Entlassung des Verbandsingenieurs und Kasserverwalters,
  8. den Erlass einer Geschäftsordnung,
  9. die Aufnahme, Erweiterung und Entlassung der Mitgliedschaft nach vorheriger Zustimmung durch die Verbandsversammlung.
- (2) Der Vorstand wirkt weiterhin bei der Änderung der Satzungen, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und der Pläne sowie der Entgeltbedingungen mit.

#### § 18 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen textlich ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Die Mitglieder können an den Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik (Hybridsitzung) teilnehmen, dies gilt nicht für den Vorstandsvorsteher. Der Vorstandsvorsteher entscheidet hierüber und weist in der Einladung zur Sitzung auf die Möglichkeit dieser Teilnahme hin. Mitglieder, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Geheime Abstimmungen sind nicht zulässig. Die zugeschalteten Mitglieder haben sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

#### § 19 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ergibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Beratungsgegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf textlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht (Umlaufverfahren).
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

#### § 20 Geschäfte des Vorstandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik, soweit diese nicht gemäß Geschäftsordnung auf den Geschäftsführer übertragen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller übrigen Dienstkräfte des Verbandes.

#### § 21 Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeiten im Rahmen einer Geschäftsordnung durch. Diese erlässt der Vorstand nach Zustimmung durch die Verbandsversammlung. Er führt im Übrigen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung durch.

#### § 22 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht die Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.
- (5) Verpflichtende Erklärungen in Angelegenheiten, welche nach der Geschäftsordnung dem Geschäftsführer obliegen, sind rechtsverbindlich, wenn sie vom Geschäftsführer unterzeichnet sind.

#### § 23 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand, Ersatz des Verdienstausfalles und den Ersatz der Fahrtkosten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes auf Antrag Verdienstausfall und zur Abgeltung notwendiger Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (4) Die zu zahlenden Beträge werden von der Verbandsversammlung festgesetzt.

#### § 24 Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen findet der 2. Abschnitt der EigVO entsprechende Anwendung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Bei der Schmutzwasserbeseitigung werden die Kosten für jedes Mitglied gesondert aus der rechnerischen Zusammenfassung aller Einrichtungen im Mitgliedsgebiet zu einer Betriebseinheit errechnet. Für andere Mitglieder erfolgt eine entsprechende Kostenrechnung.

#### § 25 Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Geschäftsjahr den Wirtschaftsplan, nach Bedarf Nachtragspläne dazu auf. Die Verbandsversammlung soll den Wirtschaftsplan vor Beginn des Geschäftsjahres und die Nachtragspläne während des Geschäftsjahres festsetzen. Der Wirtschaftsplan und die Nachtragspläne sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (2) Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 26 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen

würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne das ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

- (2) Der Vorstand veranlasst unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

#### **§ 27 Buchführung, Jahresabschluss, Geschäftsbericht**

- (1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen, kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus der Jahresbilanz und der Jahreserfolgsrechnung.
- (3) Zur Erläuterung des Jahresabschlusses ist ein Geschäftsbericht aufzustellen.
- (4) Der Vorstand stellt durch Beschluss im neuen Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht auf und legt ihn nach Unterzeichnung durch den Vorstandsvorsteher und Geschäftsführer der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.

#### **§ 28 Prüfung des Jahresabschlusses**

- (1) Der Vorstand legt die Jahresrechnung der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V., Hannover, vor. Für die dortige Prüfung gelten die §§ 89, 90, 94 und 95 der LHO sinngemäß.
- (2) Der Vorstand kann einen von ihm zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen.

#### **§ 29 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor.

Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

#### **§ 30 Beiträge**

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Verbandsbeiträge gem. Absatz 1 werden nur erhoben, wenn die Einnahmen des Verbandes aus privatrechtlichen Entgelten, öffentlich-rechtlichen Abgaben und Zuwendungen Dritter o. ä. auf dem Gebiet des jeweils beitragspflichtigen Mitglieds zur Deckung des planmäßigen Aufwands (Kosten) nicht ausreichen.“ Die Gebietskörperschaften sind im Falle der Nichteinbringlichkeit von Beiträgen bei anderen Mitgliedern verpflichtet, die dadurch eintretende Deckungslücke entsprechend des in § 31 und in den Veranlagungsregeln genannten Schlüssels durch gesonderte Beiträge auszugleichen.
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

#### **§ 31 Beitragsverhältnis**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsmäßig und rechtzeitig zu machen und den Verband bei den örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

#### **§ 32 Hebung der Verbandsbeiträge**

Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge:

- a) durch Beitragsbescheid nach Maßgabe von § 30 dieser Satzung vom Verbandsmitglied, soweit die Mitglieder die Versorgungsbedingungen und Entsorgungsbedingungen öffentlich-rechtlich geregelt haben,
- b) auf privatrechtlicher Basis direkt im Auftrage der Mitglieder von den Anschlussnehmern, soweit die Mitglieder die Versorgungsbedingungen und Entsorgungsbedingungen privatrechtlich geregelt haben.

#### **§ 33 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge unter Zugrundelegung der Beitragsleistungen des jeweiligen Vorjahres nach § 30.

#### **§ 34 Rechtsbehelfsbelehrung**

Für die Rechtsbehelfe gelten im öffentlich-rechtlichen Bereich die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung.

#### **§ 35 Anordnungsbefugnis**

Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.

#### **§ 36 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind durch den Wasserverband Nordschaumburg im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg und der Region Hannover zu veröffentlichen. Der Verband kann zusätzlich in der örtlichen Presse die Veröffentlichung vornehmen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden usw. genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

#### **§ 37 Änderung der Satzung**

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde macht die Satzungsänderung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg und der Region Hannover bekannt.

#### **§ 38 Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Schaumburg in Stadthagen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

#### **§ 39 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über € 1.000.000,00 hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.



- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

#### **§ 40 Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer und die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheit unberührt.

#### **§ 41 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und mit Bekanntmachung in den Amtsblättern des Landkreises Schaumburg und der Region Hannover in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung außer Kraft.

Anlage 1 Verbandskarte Wasserverband Nordschaumburg  
Anlage 2 Mitgliederverzeichnis Wasserverband Nordschaumburg

Lindhorst, den 26.11.2024

Wasserverband Nordschaumburg

gez. Jörn Wedemeier  
(Verbandsvorsteher)

gez. Andreas Janning  
(Geschäftsführer)

---

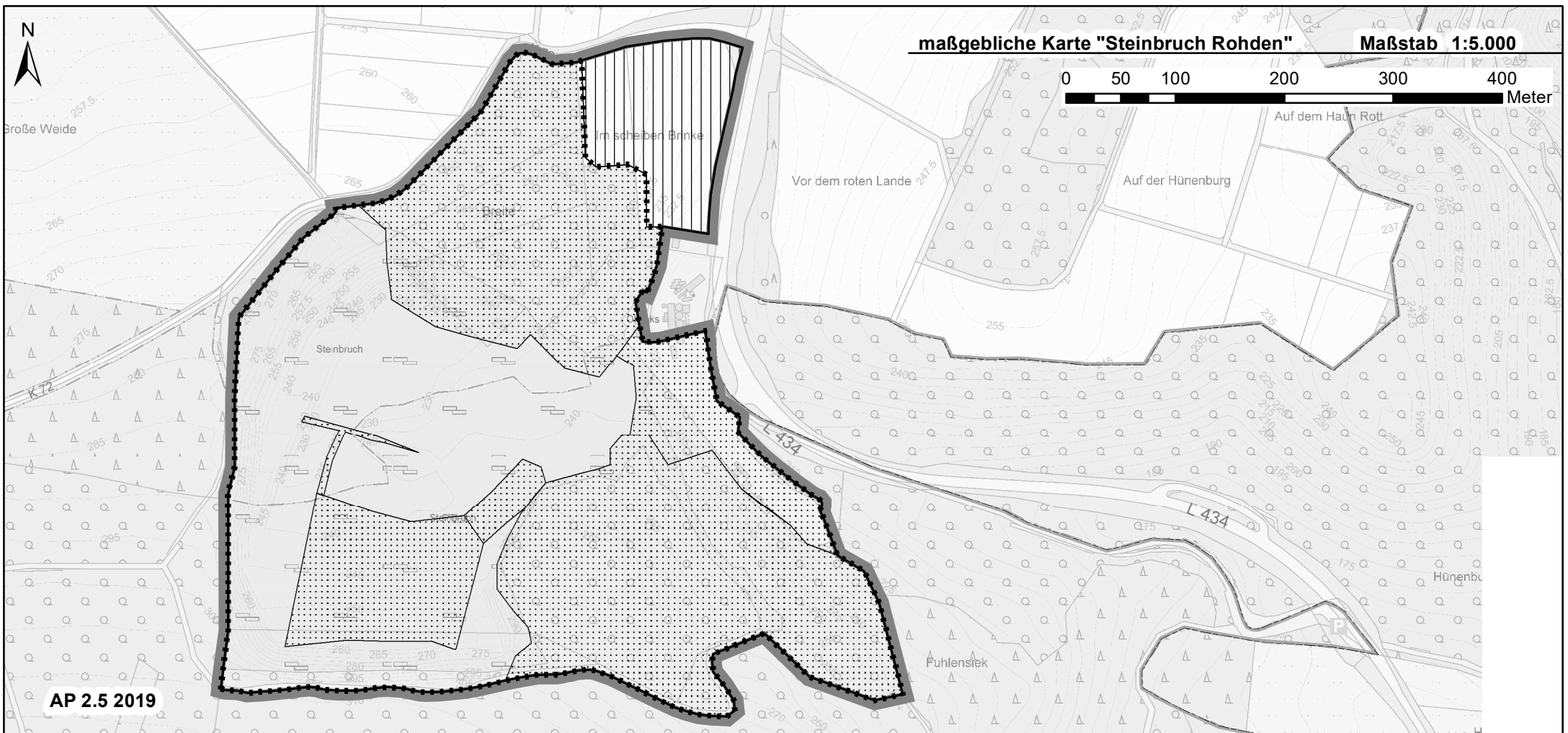
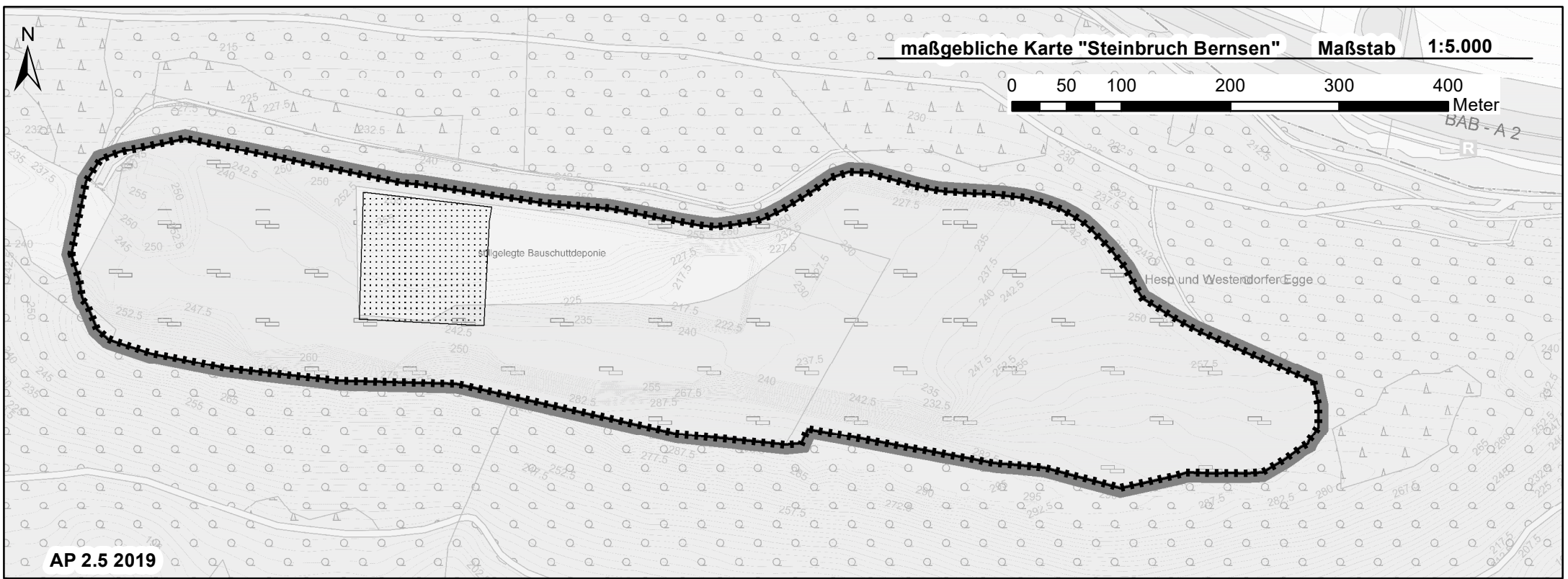
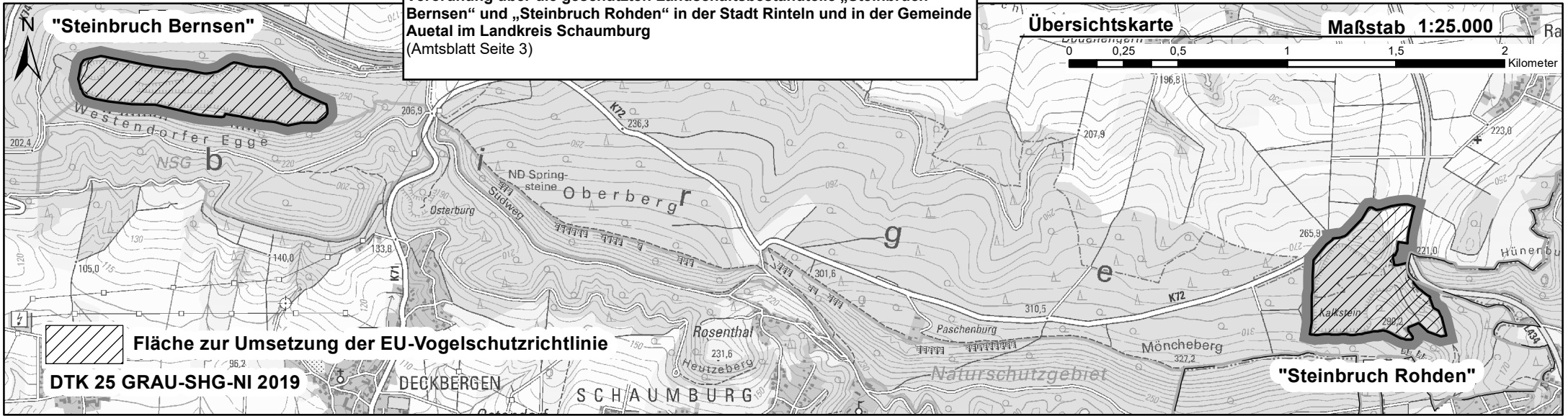
---

#### **D Sonstige Mitteilungen**

---

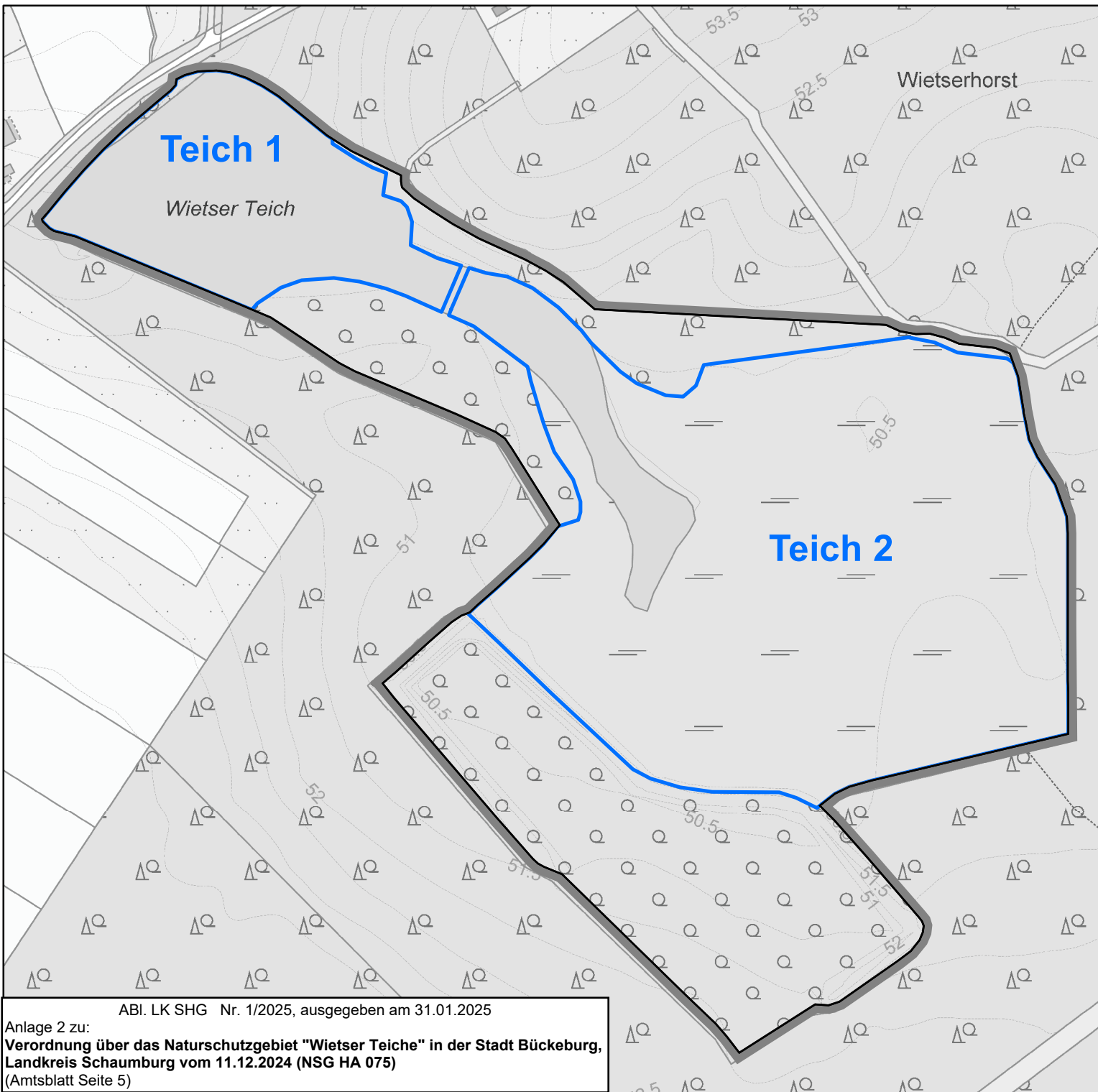
**Anlage 1: Übersichtskarte und maßgebliche Karten zur Verordnung des Landkreises Schaumburg über die geschützten Landschaftsbestandteile „Steinbruch Bernsen“ und „Steinbruch Rohden“ in der Stadt Rinteln und in der Gemeinde Auetal vom 11.12.2024**

ABl. LK SHG Nr. 1/2025, ausgegeben am 31.01.2025  
 Anlage 1 zu:  
**Verordnung über die geschützten Landschaftsbestandteile „Steinbruch Bernsen“ und „Steinbruch Rohden“ in der Stadt Rinteln und in der Gemeinde Auetal im Landkreis Schaumburg**  
 (Amtsblatt Seite 3)



**Legende**

- Grenze der Geschützten Landschaftsbestandteile
- Kreisgrenze Landkreis Schaumburg
- Wald gemäß § 4 Abs. 4
- Acker gemäß § 4 Abs. 5
- Betretensverbot gemäß § 3 Abs. 3





# Anlage 1

Karte zur Verordnung des  
Landkreises Schaumburg über das

Naturschutzgebiet  
"Wietser Teiche"

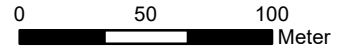
vom 11.12.2024

## Legende

-  Grenze Naturschutzgebiet
-  Teiche



Landkreis  
**Schaumburg**  
untere Naturschutzbehörde



Maßstab 1:3.000

ABl. LK SHG Nr. 1/2025, ausgegeben am 31.01.2025  
Anlage 2 zu:  
**Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wietser Teiche" in der Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg vom 11.12.2024 (NSG HA 075)**  
(Amtsblatt Seite 5)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2019 (AP2.5)



Anlage 3 zu:  
**Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wietser Teiche" in der Stadt Bückeberg, Landkreis Schaumburg vom 11.12.2024 (NSG HA 075)**  
(Amtsblatt Seite 5)

**Anlage 3**  
**zur Verordnung über das Naturschutzgebiet Wietser Teiche**

Glossar

Altholz	Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.
Altholzanteil	Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Biozönose auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.
Durchforstung	Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7 cm Durchmesser)
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	allgemein: Siehe § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG des Grau-, Mittel- und Schwarzspechts: Altholzrein- oder Altholzmischbestände mit den führenden Baumarten Eiche, Buche, Fichte, Kiefer sowie sonstige Laubhölzer mit hoher und niedriger Lebensdauer (ALh und ALn) des Großen Mausohrs: Altholzrein- und Altholzmischbestände mit der führenden Baumart Buche.
Fungizid	Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Pilzen als Schaderreger.
gebietsfremd	Gebietsfremd ist eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.
Habitatbäume	Lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimension mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.
Habitatbaum-anwärter	Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.
Herbizid	Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Gefäßpflanzen.
Holzeinschlag	Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, zu Fall bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.
Holzentnahme	Holzeinschlag mit anschließender Holzrückung und Abtransport. Das Verladen und die Abfuhr des am Weg gelagerten Holzes zählen nicht zur Holzentnahme und sind ganzjährig möglich.
invasiv	Als invasiv gebietsfremd gelten Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.
Kahlschlag	siehe § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG.
Nadelholz dominiert	Der Nadelholzanteil ist größer als 50%.
Natura 2000-Gebiet	Siehe § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG.
Pflanzenschutzmittel	Siehe Art. 2 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1107/2009.
Totholz	Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.
Verjüngung	Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.
Weg	Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.
Wegeinstandsetzung	Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis einschließlich des Einbaus neuen Materials (mehr als 100 kg/m²).
wertbestimmend	Lebensraumtypen oder Arten, die nach den Kriterien von Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG für die Auswahl des jeweiligen Gebietes maßgeblich waren bzw. die Erhaltungsziele für das jeweilige Gebiet sind.

Anlage 4 zu:

**Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wietser Teiche" in der Stadt Bückeberg, Landkreis Schaumburg vom 11.12.2024 (NSG HA 075).**

bestehend aus 2 Seiten  
(Amtsblatt Seite 5)

## **Anlage 2 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet Wietser Teiche**

Erhaltungsziele für wertbestimmende und weitere maßgebliche Vogelarten

### **1. Wertbestimmende Vogelarten**

#### **Grauspecht (*Picus canus*)**

Erhalt, Förderung und Wiederherstellung alter reich strukturierter Laubwaldbestände mit hohem Totholzanteil sowie Lichtungen, Blößen und Lücken im Wald. Erhalt bzw. Förderung von Ameisenlebensräumen (lichte Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen). Extensive landwirtschaftliche Nutzung auf mageren Standorten mit hohem Nahrungsangebot, insbesondere Ameisen. Erhalt und Förderung von reich strukturierten Waldrändern.

#### **Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)**

Erhalt und Förderung strukturreicher alter Laubmischwaldbestände mit hohem Anteil grobborkiger Baumarten. Schutz und Entwicklung von unbewirtschafteten Habitatbaumgruppen mit vitalen, großkronigen Altbäumen. Erhalt von Höhlenbäumen und Höhlenzentren. Förderung der Vernetzung dieser Bereiche. Schutz und Förderung sonnenexponierter großkroniger Eichen. Erhalt und Förderung des Totholzangebotes sowie weiterer grobborkiger Baumarten (z.B. Erle, Ulme, Ahornarten, Linde). Förderung der Verjüngung/ Pflanzung von Eichbeständen, vorzugsweise auf standörtlich geeigneten Flächen mit derzeit naturferner Bestockung. Schutz vor großflächigen Kahlschlägen und vor Isolierung geeigneter Waldbestände.

#### **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)**

Erhalt und Förderung strukturreicher Laub- und Mischwälder (mit Lichtungen, Schneisen etc.) in enger räumlicher Vernetzung. Erhalt von Höhlenbäumen sowie Erhalt bzw. Entwicklung von Alt- und Totholzinseln, die als Netz von Habitatbäumen über den Waldbestand verteilt sind. Belassen von Totholz und Baumstubben als Nahrungshabitate sowie Erhalt und Förderung von Ameisenlebensräumen (lichte Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen).

### **2. Weitere im Gebiet vorkommende Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes darstellen**

#### **Eisvogel (*Alcedo atthis*)**

Erhalt und Entwicklung naturnaher, möglichst unverbauter strukturreicher Fließgewässersysteme mit guter Wasserqualität und natürlicher Fließgewässerdynamik. Erhalt und Entwicklung naturnaher Stillgewässer mit guter Wasserqualität.

#### **Krickente (*Anas crecca*)**

Erhalt und Entwicklung von Gewässern mit natürlichem Nahrungsangebot. Erhalt des Feuchtgrünlandanteils.

#### **Wendehals (*Jynx torquilla*)**

Erhalt einer reich strukturierten Kulturlandschaft auf großer Fläche mit einem hohen Anteil alter Bäume mit natürlichen Höhlen. Erhalt und Förderung nahrungsreicher, extensiv genutzter Grünlandbereiche. Förderung einer artenreichen Ameisenfauna.

#### **Neuntöter (*Lanius collurio*)**

Erhalt und Entwicklung einer strukturreichen Kulturlandschaft mit hohem Anteil an Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen mit mehrstufigem Aufbau in engem Verbund mit extensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen sowie Brachen. Erhalt und Entwicklung von Hochstaudenfluren an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern etc. in Verbindung mit Hecken und strukturreichen Gebüsch. Erhalt und Entwicklung von lichten Waldrändern.

#### **Schwarzmilan (*Milvus migrans*)**

Sicherung und Entwicklung optimaler Bruthabitate durch Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen (vor allem Laubholz) und kleineren Gehölzgruppen mit reich strukturiertem Umland. Erhalt und Entwicklung von Nahrungshabitaten (Feuchtgrünlandbereiche und nahrungsreiche Gewässer) in räumlichem Verbund mit Bruthabitaten.

#### **Rotmilan (*Milvus milvus*)**

Erhalt und Entwicklung von Altholzinseln und alten großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit in Waldrandnähe. Erhalt und Entwicklung ausreichend großer Feldgehölze und Baumreihen und Schonung der traditionellen Horstbäume vor forstlicher Nutzung.

#### **Wespenbussard (*Pernis apivorus*)**

Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen im Bereich traditioneller Brutvorkommen. Erhalt und Entwicklung von Nahrungshabitaten (z.B. Lichtungen, Brachflächen, Schneisen und Wegränder) in räumlichem Verbund mit Bruthabitaten.

#### **Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)**

Erhalt und Entwicklung von Waldlichtungen und Blößen in feuchten Waldgebieten. Belassen von Wurzeltellern und liegendem Totholz als Deckungsstruktur. Erhalt und Entwicklung von extensiv bewirtschafteten Waldwiesen zur Förderung der Nahrungsvorgängbarkeit.

#### **Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)**

Erhalt und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern mit dichter Schwimmblatt- und Ufervegetation und Verlandungszonen. Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten. Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brutplätze durch Pufferzonen. Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis September) sowie an Rast- und Nahrungsflächen.

Anlage 4 zu:

**Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wietser Teiche" in der Stadt Bückeberg, Landkreis Schaumburg vom 11.12.2024 (NSG HA 075).**

bestehend aus 2 Seiten  
(Amtsblatt Seite 5)

**Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)**

Erhalt und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen wie Flachwasserzonen, Schlammufer sowie Feucht- und Nassgrünland. Erhalt und Förderung von Kleingewässern und Flachwassermulden. Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen.

**3. Weitere im Gebiet vorkommende Brut- und Gastvogelarten, deren Erhalt und Förderung zu sichern ist**

**Kolkrabe (*Corvus corax*)**

Erhalt von Horstbäumen sowie Vermeidung von Störungen während der Brutzeit.

**Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)**

Erhalt und Entwicklung von Althölzern und Totholz in geeigneten Wald-Gewässer-Komplexen als Brutbäume sowie Ruhe-, Wach- und Nahrungswarten. Erhalt und Entwicklung schwach oder nicht genutzter, strukturreicher Waldparzellen mit hohem Altholzanteil. Schutz der Brutplätze vor Störungen durch Festlegung von Horstschutzzonen.

**Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)**

Erhalt und Entwicklung großräumiger, störungsarmer Wälder mit eingeschlossenen Feuchtwiesen, naturnahen Bächen, Sümpfen, Waldteichen und Altwässern. Schutz der Nestbäume und ihrer Umgebung; Gebietsberuhigung im Bereich der Brutstandorte während der Brutzeit durch Festlegung von Horstschutzzonen.

**Kranich (*Grus grus*)**

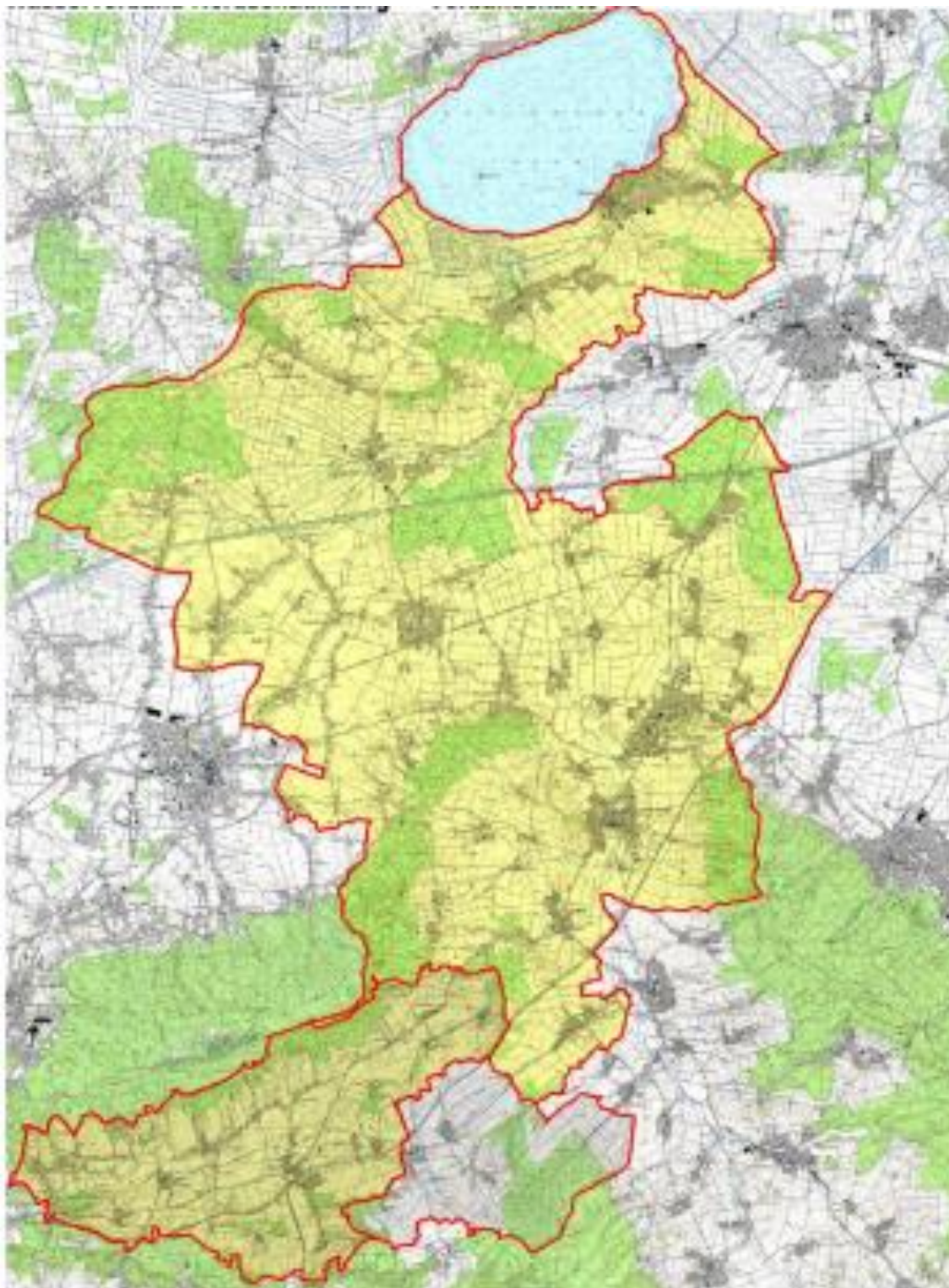
Erhalt von extensiv genutzten Grün- und Brachflächen im Nahbereich der Brutplätze zur Jungenaufzucht. Entwicklung und Erhalt von Bruchwäldern und feuchten Waldstandorten. Schutz der Brutplätze vor Störungen durch Festlegung von Horstschutzzonen.

**Uhu (*Bubo bubo*)**

Erhalt von Nestbäumen. Schaffung eines Biotopverbundes geeigneter Lebensräume durch Förderung und Erhalt kleinparzellierter, strukturreicher Kulturlandschaften mit Hecken, Gehölzen, Waldinseln und einem hohen Anteil an Saumstrukturen. Schutz der Brutplätze vor Störungen durch Festlegung von Horstschutzzonen.

Anlage 5 zu:  
**Verbandssatzung Wasserverband Nordschaumburg**  
(Amtsblatt Seite 20)

Anlage 1  
Verbandskarte Wasserverband Nordschaumburg



Anlage 6 zu:  
**Verbandssatzung Wasserverband Nordschaumburg**  
 (Amtsblatt Seite 20)

Anlage 2  
 Mitgliederverzeichnis Wasserverband Nordschaumburg

Ifd. Nr.	Mitglied	Gemeinden Ortschaften	
		Trinkwasser	Schmutzwasser
1	Gemeinde Auetal	Altenhagen, Antendorf, Bernsen, Borstel, Escher, Hattendorf, Kathrinhagen, Klein Holtensen, Poggenhagen, Raden, Rannenberg, Rehren A/O, Rolfshagen, Schoholtensen, Westerwald, Wiersen	Altenhagen, Antendorf, Bernsen, Borstel, Escher, Hattendorf, Kathrinhagen, Klein Koltensen, Poggenhagen, Raden, Rannenberg, Rehren A/O, Rolfshagen, Schoholtensen, Westerwald, Wiersen
2	Samtgemeinde Lindhorst	Gemeinde Beckedorf, Gemeinde Heuerßen, Gemeinde Lindhorst, Gemeinde Lüdersfeld	Gemeinde Beckedorf, Gemeinde Heuerßen, Gemeinde Lindhorst, Gemeinde Lüdersfeld
3	Samtgemeinde Nenndorf	Stadt Bad Nenndorf, Gemeinde Haste, Gemeinde Hohnhorst, Gemeinde Suthfeld	
4	Samtgemeinde Niedernwöhren	Gemeinde Lauenhagen, Gemeinde Pollhagen	
5	Samtgemeinde Rodenberg	Gemeinde Apelern, Gemeinde Pohle, Stadt Rodenberg	
6	Samtgemeinde Sachsenhagen	Gemeinde Auhagen, Flecken Hagenburg, Stadt Sachsenhagen, Gemeinde Wölpinghausen	Gemeinde Auhagen, Flecken Hagenburg, Stadt Sachsenhagen, Gemeinde Wölpinghausen
7	Stadt Stadthagen	Habichhorst Blyinghausen, Probsthagen Reinsen, Remeringhausen	
8	Stadt Wunstorf	Großenheidorn, Klein Heidorn (Zwei Grenzen) Steinhude am Meer	